



PERSPEKTIVEN 2025

**Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.**

Association of Foreign Banks in Germany





NATIONAL BANK OF FOREIGN BANKS

NATIONAL BANK OF FOREIGN BANKS

NATIONAL BANK OF FOREIGN BANKS

INHALT

Begrüßung des Vorstandsvorsitzenden Tobias Vogel	2
Gastartikel von Michael Theurer, Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank	4
Der VAB als Plattform für internationale Banken	6
VAB-Sommerfest 2024 - Get-Together der Auslandsbanken	8
Rückblick und Ausblick I	11
VAB-Erfolge im Steuerrecht	12
Digitaler Wandel im Quellensteuerwesen	14
Aktuelle Entwicklungen bei der Umsatzsteuer	16
Der Kampf gegen Finanzkriminalität	18
VAB-Mitgliedsinstitute	20
Rückblick und Ausblick II	25
„AML-Paket“ – Geldwäscheprävention als Herkules-Aufgabe?	26
DORA: Stärkung der digitalen Resilienz im Finanzsektor der EU	28
Instant Payments 2025	30
Statistiken – Die Bedeutung und Rolle der Auslandsbanken in Deutschland	32
Rückblick und Ausblick III	39
Bürokratieabbau im Finanzsektor – nur ein frommer Wunsch?	40
Banken: CRD VI, Governance und ESG	42
Entwicklungen im Wertpapierhandel	44
Die Umsetzung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes – eine Herausforderung für die Finanzinstitute	46
Insights – Stillstand der Rechtspflege?	48
Service	51
VAB-Seminare 2024	52
Seminarthemen 2025	53
Schulungen des VAB	54
Arbeitsgruppen des VAB	55
Publikationen	56
Expertenbeirat	58
Vorstand	62
Team der VAB-Geschäftsstelle	64
Kunst im Jahrbuch	65
Impressum	66



Tobias Vogel

Vorstandsvorsitzender, Verband der
Auslandsbanken in Deutschland e.V.

Vorstandsvorsitzender und Leiter
Wealth Management Europe, UBS Europe SE

Liebe Leserinnen und Leser,

mit Freude präsentiere ich Ihnen das Jahrbuch des Verbandes der Auslandsbanken in Deutschland (VAB) für das Jahr 2025. Es bietet Ihnen nicht nur einen Überblick über die wichtigsten Ereignisse und Entwicklungen des vergangenen Jahres, sondern auch einen Ausblick auf die Herausforderungen und Chancen, die uns im laufenden Jahr 2025 und darüber hinaus erwarten. Inmitten eines zunehmend dynamischen und komplexen regulatorischen Umfelds werden die Wettbewerbsfähigkeit der internationalen Banken und des Finanzplatzes Deutschland weiterhin die Agenda des Verbandes prägen.

Herausforderndes Jahr 2024

Das Jahr 2024 war für die Bankenbranche in Deutschland von zahlreichen Herausforderungen geprägt. Noch immer spüren wir die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und der damit verbundenen geopolitischen Unsicherheiten. Das Ergebnis der US-Wahlen, das eine neue Regierung unter der Führung von Donald Trump ermöglicht hat, wird weitere erhebliche Veränderungen bringen, die auch Deutschland zu spüren bekommt. Die Diskussion um höhere US-Importzölle, die Forderung nach höheren Rüstungsausgaben, die Vorstellungen über ein neues Verhältnis westlicher Staaten zu China sind nur einige der Themen, die den deutschen Staat und die deutsche Wirtschaft belasten werden.

Doch das Jahr 2024 hat uns auch gezeigt, dass der Finanzsektor resilient und in der Lage ist, sich anzupassen und Chancen zu ergreifen. Insbesondere die internationalen Banken in Deutschland haben durch ihre globale Vernetzung

und ihre breite Expertise einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaft geleistet. Sie waren es, die durch ihre internationalen Netzwerke und Kapitalströme wesentlich zur Finanzierung von Transformationsprozessen beigetragen haben. Und auch die Bundespolitik hat trotz des Bruchs der Ampelregierung in Berlin noch einige für die Branche wichtige Gesetze verabschiedet und mit diesem Teil der Reformagenda gezeigt, dass die Bedeutung der Finanzbranche für Deutschland erkannt ist.

Blick auf 2025: Ein Jahr der Transformation und der Chancen

Auch im Jahr 2025 werden neben vorherrschenden politischen Unsicherheiten langfristige Herausforderungen wie die Energiewende, der demografische Wandel und die digitale Transformation weiterhin umfassende Anstrengungen erfordern, die die Anfang 2025 gewählte neue Bundesregierung orchestrieren muss. Die Transformation der deutschen Wirtschaft, hin zu mehr Nachhaltigkeit und Digitalisierung, wird in den kommenden Jahren einen enormen Kapitalbedarf mit sich bringen. Vor allem der Umbau der Industrie zur Klimaneutralität sowie Investitionen in moderne Infrastruktur und digitale Technologien erfordern eine langfristige und strategische Finanzierung. Hierbei sind die Banken ein unverzichtbarer Partner, insbesondere die international agierenden Institute, die den notwendigen Zugang zu globalem Kapital bieten können. Die internationale Vernetzung und Expertise der ausländischen Banken sind ein wertvolles Gut für die Finanzwirtschaft in Deutschland, da sie globale Finanzströme in den deutschen Markt lenken und so zur Finanzierung von Innovationen und Transformationen beitragen können.

Doch damit Deutschland als Finanzstandort weiterhin eine führende Rolle spielen kann, müssen dringend auch strukturelle Reformen angegangen werden. Der Finanzplatz Deutschland steht im internationalen Wettbewerb und dieser Wettbewerb wird immer intensiver. Zahlreiche Länder, allen voran in Europa, haben erkannt, wie wichtig ein stark ausgeprägter Finanzmarkt für die Wirtschaft ist und setzen auf maßgeschneiderte Maßnahmen, um Kapital zu mobilisieren und als Investment- und Arbeitsstandort attraktiv zu bleiben. Die Herausforderung für Deutschland liegt darin, bestehendes Potenzial weiter auszubauen und Kapitalflüsse in den Markt zu lenken, anstatt diese in andere europäische Finanzzentren abwandern zu lassen. Im Vergleich zu ande-



ren führenden Wirtschaftsnationen, wie z. B. den USA oder Großbritannien, sind wir in vielen Bereichen noch nicht gut aufgestellt. Dadurch spielt der deutsche Finanz- und Kapitalmarkt noch nicht die Rolle, die er angesichts der wirtschaftlichen Größe und Bedeutung Deutschlands spielen kann und spielen müsste.

Endlich die „game changer“ in den Fokus nehmen

Hierfür reichen nicht mehr Kompromisse auf kleinstem Nenner, sondern die „game changer“ müssen angegangen werden – auch wenn diese nicht populär sind. Es sind nicht nur die aufsichtlichen Rahmenbedingungen, sondern auch steuerliche, arbeitsrechtliche und strukturelle Reformen, die die Attraktivität des deutschen Marktes erhöhen können. Ein wichtiger Aspekt ist die Attraktivität des deutschen Marktes für private und institutionelle Investoren, eine erhöhte Marktbreite und -tiefe und eine starke und gut funktionierende Kapitalmarktinfrastuktur mit für Emittenten und Anleger attraktivem Aktien-, Börsen- und Kapitalertragsteuerrecht.

Eine verstärkte Einbindung des Kapitalmarktes in die Altersvorsorge durch eine gezielte steuerliche Förderung von privaten Altersvorsorgekonten kann langfristig ein erhebliches Volumen an Kapital für Investitionen in den deutschen Markt generieren, das für die Finanzierung von Innovationen und Unternehmen zur Verfügung stünde. Gleichzeitig könnte die alternde Bevölkerung bei ihrer Altersvorsorge von der wirtschaftlichen Kraft der Unternehmen profitieren.

Aus Sicht des Verbandes hat die Bankenaufsicht dabei die Rolle, die Banken und den Finanzplatz Deutschland zu unterstützen und nicht nur zur kontrollieren. Der Grundgedanke, für jede Bank das richtige Maß an Anforderungen zu stellen, ist ein wichtiges Prinzip der Aufsichtspraxis. Und auch international tätige Banken müssen von den jetzt avisierten Erleichterungen profitieren können, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Seitens der Politik gehört dazu auch, dass die Regelungen zur Erbringung grenzüberschreitender Bankdienstleistungen, wie sie in der CRD VI-Richtlinie neu aufgestellt wurden, nicht strenger als erforderlich implementiert werden.

Sichtbare Finanzpolitik

Als internationale Banken in Deutschland wünschen wir uns eine Bundesregierung, die auch auf internationaler Ebene eine sichtbare Finanzpolitik betreibt. Der VAB und die wichtigsten Vertreter der Branche stehen bereit, gemeinsam mit der Politik einen mittel- bis langfristigen Entwicklungsplan für den Finanzplatz Deutschland zu erarbeiten, damit Deutschland seine Position als führender Finanzstandort in Europa und der Welt langfristig sichern kann. Der Verband der Auslandsbanken wird auch 2025 die Interessen seiner Mitglieder im Interesse Deutschlands vertreten.

Ich wünsche Ihnen viel Freude und bereichernde Einblicke beim Lesen und danke dem VAB-Team sowie meinen Vorstandskolleginnen und -kollegen für ihr Engagement, das in diesem Jahrbuch sichtbar wird.



Michael Theurer
Vorstandsmitglied, Deutsche Bundesbank

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Jahr 2024 liegt ein ereignisreiches, phasenweise turbulentes Jahr mit nationalen wie internationalen Umbrüchen und Konflikten hinter uns. Auch das neue Jahr 2025 dürfte ein äußerst herausforderndes für Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und nicht zuletzt den Bankensektor werden.

Deutschland erlebt eine Bundestagswahl und damit wirtschaftspolitische Weichenstellungen. Gleichzeitig werden gesellschaftliche Großprojekte wie die Modernisierung der Infrastruktur, Investitionen in die Bildung, Bürokratieabbau, Digitalisierung und Klimaneutralität immer drängender. International sind wir mit einer zunehmend multipolaren Ordnung konfrontiert, die viele vermeintliche Gewissheiten ordnet und auch weiter Veränderung bedeuten wird.

Die Geopolitik hat auch die Bankenregulierung erreicht. Die neue US-Regierung beabsichtigt, Basel III – das sogenannte Basel III Endgame – nur in deutlich abgeschwächter Form umzusetzen, was auch in der Europäischen Union (EU) Debatten über die Finalisierung von Basel III initiiert hat. Sowohl aus wettbewerbspolitischer als auch aus bankaufsichtlicher Perspektive darf dabei aber nicht aus dem Blick geraten, dass die Gründe für die Überarbeitung der globalen Mindeststandards weiterhin unvermindert gelten. Denn nicht zuletzt war es unzulängliche (globale) Regulierung, die die Finanzkrise von 2008 erst ermöglicht hatte. Eine der einflussreichsten wissenschaftlichen Analysen kommentierte die Haltung, die der damaligen Regulierung zugrunde lag, mit „This time is different“. Gemeint war, dass nach jeder Krise, wenn sie nur lange genug her ist, der Druck, Regeln laxer zu gestalten oder anzuwenden, wieder Erfolg hat.

Dank der als Reaktion auf die Finanzkrise gestärkten Regeln konnte das Finanzsystem den Turbulenzen durch Pandemie und russischem Angriffskrieg gegen die Ukraine trotzen. Aber daraus sollten wir gerade nicht den Fehlschluss ziehen, es wäre dieses Mal wirklich anders, und wir könnten die Vollendung der Basel-Reformen aufweichen. Wir müssen in der EU und in Deutschland auch die letzte Meile der Reformen zu Ende gehen. Die Basel III-Finalisierung beziehungsweise das Bankenpaket ist ein großer Fortschritt, der zur Stabilität der Banken und des Finanzsystems beitragen wird. Bei der Umsetzung wieder hinter das Erreichte zurückzufallen wäre ein Fehler, der uns enorm teuer zu stehen kommen könnte – selbst, wenn andere Staaten ihre Standards abschwächen würden. Wir brauchen Finanzmärkte, die die Realwirtschaft nachhaltig stützen. Deshalb sollten wir die Reformen nun auch konsequent ohne Aufweichung umsetzen. Zudem ist beispielsweise die Höhe der Kapitalanforderungen für Großbanken in der EU und den USA sehr ähnlich. Das ist unabhängig von der finalen Umsetzung von Basel III in den USA, denn dort gibt es bereits einen Output-Floor.

Wenn ich für das Jahr 2025 einen Wunsch äußern dürfte, wäre es der, dass die Diskussionen rund um die Basel III-Finalisierung verantwortungsbewusst geführt werden und wir Fakten nicht selektiv wählen: Zum Ersten mussten die Mindestkapitalanforderungen im Lichte der Finanzkrise verbessert werden; zum Zweiten hatte der Baseler Ausschuss bei seiner Kalibrierung der Regeln genauestens darauf geachtet, dass die Mindestkapitalanforderungen nicht zu sehr ansteigen; und zum Dritten hat insbesondere der europäische Gesetzgeber bei der Umsetzung von Basel III in EU-Recht sehr komfortable Übergangfristen/-vorschriften mit ausreichender Flexibilität und Zeit für die Anpassung geschaffen.

Die Bundesbank und die deutsche Aufsicht schätzen den engen, konstruktiven Austausch sehr – und dieser würde am besten genutzt, wenn wir ihn auf die großen künftigen Herausforderungen lenken, u. a. die Digitalisierung.

Denn die im transatlantischen Vergleich niedrigere Profitabilität europäischer Banken lässt sich insbesondere dadurch erklären, dass diese die Möglichkeiten der Digitalisierung sowohl zur Kostensenkung als auch zur Produktentwicklung nicht überall entschlossen nutzen.

Die Digitalisierung bietet auch viele Möglichkeiten, den Erfüllungsaufwand für Banken zu reduzieren, ohne Aufsichtsstandards abzusenken. Diese Möglichkeiten müssen wir nutzen und sind für jeden Hinweis der Banken dankbar, wo wir gemeinsam zu noch besseren Ergebnissen kommen können.

Aber: Die digitale Transformation kann nur ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzsektors sein, wenn die digitale operative Resilienz dabei laufend sichergestellt wird. Deshalb wird das Jahr 2025 ganz im Zeichen der Umsetzung des Digital Operational Resilience Acts (DORA) stehen. DORA rückt Aspekte wie Auslagerung von IT-Services noch mehr in den aufsichtlichen Fokus. Und wir werden unsere Aufsicht über IT-Risiken und IT-Drittparteirisiken intensivieren – nicht nur in den klassischen Domänen der laufenden Aufsicht, sondern auch bei Prüfungen von Finanzunternehmen und IT-Drittdienstleistern.

Als Reaktion auf die neue Verordnung bauen wir als Aufsicht unsere Kapazitäten und Kompetenzen in diesem wichtigen Bereich weiter aus. Zudem investieren auch wir in Digitalisierung. Suptech, also supervisory technology, und Big Data werden unsere Aufsichtsarbeit immer mehr prägen und uns noch besser machen, davon bin ich überzeugt.

Gerade in geopolitisch und makroökonomisch turbulenten Zeiten sind die Wirtschaft und der Finanzplatz Deutschland auf die globale Expertise und Ausrichtung der Auslandsbanken angewiesen. Denn eine offene und in internationale Wertschöpfungsketten integrierte Volkswirtschaft wie Deutschland profitiert von einem leistungsfähigen Finanzsystem, das ebenso offen und international wettbewerbsfähig ist. Aus diesem Grund hat sich die Bundesrepublik – und gerade auch der Standort Frankfurt – nach dem Brexit intensiv um eine Ansiedlung von Auslandsbanken bemüht.

Auslandsbanken sind aber nicht erst seit dem Brexit wichtige Akteure am Finanzplatz. Wie Sie selbst im Jahrbuch 2024 festgestellt haben, ist die Größe und der Erfolg der Auslandsbanken in Deutschland Ergebnis einer über viele Jahrzehnte etablierten Präsenz am deutschen Markt. Dabei machen Auslandsbanken mit ca. 22 Prozent der Bilanzsumme aller Bankgruppen einen erheblichen Teil der Bilanzsumme des gesamten deutschen Bankensektors aus.

Für dieses Engagement bin ich Ihnen sehr verbunden und überzeugt, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird. Der enge Austausch zwischen den Instituten und dem Verband der Auslandsbanken mit der deutschen Aufsicht wird hierfür auch weiterhin als Diskussionsforum und Katalysator dienen.

Ich freue mich auf die Fortsetzung der Zusammenarbeit im Jahr 2025.



Der VAB als Plattform für internationale Banken



Dr. Andreas Prechtel
Geschäftsführer, Verband der
Auslandsbanken in Deutschland e.V.

Internationale Banken: Starke Partner für Deutschlands Wirtschaft, Anleger und Bankkunden

Internationale Banken spielen eine zentrale Rolle im deutschen Finanzmarkt, doch ihre Bedeutung wird in der öffentlichen Wahrnehmung häufig unterschätzt. Während nur wenige große Namen bekannt sind, bleibt die wahre Größe und oft auch die komplexe Struktur dieser Banken – selbst bei Unternehmen, die von ihren spezialisierten Dienstleistungen profitieren – oftmals im Verborgenen. Dabei stehen hinter den in Deutschland operierenden Niederlassungen häufig die mächtigsten Finanzinstitute der Welt, die über tiefgreifende Expertise und enorme Kapitalkraft verfügen.

Die im VAB organisierten Banken stammen aus mehr als 30 Ländern und sind an den wichtigsten Finanzplätzen Deutschlands wie Frankfurt, Düsseldorf, Hamburg und München vertreten. Mit über 30.000 hochqualifizierten Mitarbeitern – überwiegend deutsche Fachkräfte mit internationaler Erfahrung – leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftskraft Deutschlands. Sie zahlen Steuern und Abgaben, sind seit Jahrzehnten fest in Deutschland verankert und bereichern besonders den Finanzplatz Frankfurt, der nicht nur der größte, sondern auch der internationalste Finanzstandort des Landes ist.

Internationale Netzwerke als Wachstumstreiber

Die Stärke der VAB-Mitglieder liegt nicht in ihrem „ausländischen“ Charakter, sondern in ihrer internationalen Ausrichtung. Diese Banken haben bewusst eine Niederlassung in Deutschland eröffnet, um lokale und globale Geschäfte ihrer vornehmlich deutschen Kunden zu unterstützen. Dabei profitieren sie von den Ressourcen und Netzwerken ihrer internationalen Finanzgruppen, die ihnen ermöglichen, innovative und wettbewerbsfähige Angebote zu machen.

VAB-Mitglieder sind bevorzugte Partner für deutsche Unternehmen mit internationalen Geschäftsbeziehungen sowie für ausländische Unternehmen, die in Deutschland tätig sind oder mit deutschen Kunden zusammenarbeiten. Ihre Tätigkeit umfasst unter anderem:

- **Handelsfinanzierung und Factoring** (Trade Finance)
- **Projektfinanzierung** für deutsche Unternehmen im Ausland oder ausländische Unternehmen in Deutschland
- **Mergers & Acquisitions**
- **Direktbank- und Hypothekengeschäft**
- **Wertpapieremission und Handel**
- **Asset Management** sowie
- **Wertpapierabwicklung und -verwahrung**

Die internationale Verankerung, das globale Know-how ihrer Belegschaft und der Zugriff auf gruppenweite Ressourcen und Kapitalkraft unterscheiden VAB-Mitglieder deutlich von den meisten deutschen Instituten. Diese Stärke bringen sie gezielt in die Diskussion und Weiterentwicklung des deutschen Banken- und Kapitalmarkts ein. Der VAB als ihre engagierte Interessenvertretung formuliert gegenüber Politik und Verwaltung konstruktive Stellungnahmen und Vorschläge für faire und zukunftsfähige Rahmenbedingungen. Dank enger Kooperationen mit Ministerien, Behörden und Förderern des Finanzplatzes leistet der VAB einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung und zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzplatzes.

Die gemeinsam mit den Mitgliedern erarbeiteten Vorschläge des VAB an die Bundesregierung zu Änderungen des regulatorischen Rahmenwerks für Banken, aber auch zu notwendigen Maßnahmen der Entbürokratisierung sowie zur Stärkung des Finanzplatzes und Wirtschaftsstandorts Deutschland sind im Bereich der Steuerregulierung (z. B. Abschaffung von Verlustverrechnungsbeschränkungen nach § 20





Abs. 6 EStG), der Verwahrung von Kryptowertpapieren und Kryptofondsanteilen sowie hinsichtlich einer stärker proportionalen Anwendung des Bankaufsichtsrechts von der Bundesregierung, der BaFin und der Bundesbank aufgegriffen worden. Details hierzu und zu anderen Erfolgen des VAB finden Sie in den Artikeln dieses Jahrbuchs.

Maßgeschneiderte Dienstleistungen und starke Interessenvertretung

Der VAB bietet seinen Mitgliedern ein auf die Bedürfnisse internationaler Banken abgestimmtes Dienstleistungs- und Netzwerkangebot. Zu den Leistungen gehören:

- **Hochkarätig besetzte Seminare** mit Experten aus Mitgliedsinstituten, der Regulierung, Aufsicht und Beratung
- **Arbeitsgruppen** zu aktuellen Themen, die gezielt Mitarbeiter der Mitgliedsinstitute ansprechen
- **Individuelle Schulungen und Webinare**
- **Zweisprachige tagesaktuelle Berichte** sowie **monatliche Newsletter** mit praxisnahen Informationen zu rechtlichen, steuerlichen und organisatorischen Änderungen
- **Veröffentlichungen** über zentrale Themen wie Compliance, Steuern und Meldewesen

Zusätzlich bieten Netzwerkveranstaltungen wie die Management-Foren als After-Work-Events, die jährliche Mitgliederversammlung sowie das VAB-Sommerfest wichtige Gelegenheiten zum Austausch.

Ein starkes Team an Ihrer Seite

Das VAB-Team steht den Mitgliedsinstituten und ihren Führungskräften sowie politischen und regulatorischen Ansprechpartnern als kompetenter und erfahrener Partner zur Seite. Mit kurzen Kommunikationswegen und tiefem Fachwissen sorgt der VAB für eine effektive Beratung und Interessenvertretung, die den internationalen Banken in Deutschland eine starke Stimme gibt.



VAB-SOMMERFEST 2024

Get-Together der Auslandsbanken

Vor der malerischen Kulisse eines spätsommerlichen Abends fand das VAB-Sommerfest 2024 erneut in der „Frankfurter Botschaft“ am Westhafen statt. Rund 150 geladene Gäste – darunter Führungskräfte der VAB-Mitgliedsinstitute, Vertreter aus Bundes- und Landespolitik, der Stadt Frankfurt, der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Bundesbank sowie Entscheidungsträger aus Wirtschaft, Presse, Kanzleien und Beratungsunternehmen – kamen als „VAB-Netzwerk“ zusammen.

Eröffnung durch den neuen Vorstandsvorsitzenden Tobias Vogel

Der neue Vorstandsvorsitzende des VAB Tobias Vogel (CEO der UBS Europe SE), begrüßte die Gäste mit einem klaren Fokus auf die Themen der Finanzplatzagenda des VAB. Seine pointierten Hinweise an Politik und Aufsicht unterstrichen die Bedeutung eines konstruktiven Dialogs, aber auch die Erwartungshaltung der internationalen Banken an die Politik, nunmehr endlich die „game changer“ anzugehen und nicht nur die kleinsten gemeinsamen Nenner zu suchen, die nicht die erforderlichen Fortschritte für die Entwicklung der deutschen Wirtschaft und der Finanzindustrie bringen. Er dankte den Mitgliedsinstituten für ihre kontinuierliche Unterstützung sowie dem VAB-Team für die erfolgreiche Organisation des Abends.

Begrüßung der Gäste durch den ehemaligen Ministerpräsidenten des Landes Hessen, Prof. Dr. hc. mult. Roland Koch

Professor Koch nahm in seiner Keynote dieses Thema auf und unterstrich den Beitrag der internationalen Banken für den Wirtschaftsstandort Deutschland und für Hessen. Er dankte dem VAB für die vorgebrachten konkreten Vorschläge, die eine echte Hilfestellung für die Politik bei der Suche nach Antworten auf die derzeitigen Herausforderungen der



deutschen Wirtschaft darstellen können. Dazu empfahl er dem VAB, in dieser Hinsicht weiter die Nähe der demokratischen politischen Parteien zu suchen, damit die Themen in deren politischen Programmen berücksichtigt werden. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Frankfurt als einzigen international wahrgenommenen Finanzplatz in Deutschland erfordere es, dass alle wesentlichen Kräfte aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft auf Länder- und Bundesebene die Kräfte bündeln, um die internationalen Banken und Finanzakteure nicht nur in der Stadt zu halten, sondern auch neue Marktteilnehmer anziehen zu können. Nur dann werde Frankfurt als Finanzplatz eine Rolle spielen können, die der Größe und internationalen Ausrichtung der deutschen Wirtschaft entspreche.

**Grußworte des Finanzministers des Landes Hessen
Prof. Dr. Alexander Lorz**

Der Finanzminister des Landes Hessen Professor Lorz wandte sich ebenfalls mit einer kurzen Begrüßung an die Gäste und betonte die große Bedeutung, die die Banken und Finanzinstitute für das Land Hessen und die Stadt Frankfurt haben. Er verwies nicht nur auf die dadurch ermöglichten Steuereinnahmen, sondern auch auf die Bereicherung der Stadt und Region mit der Ansiedlung internationaler Unternehmen, ihrer in- und ausländischen Fachkräfte und deren Familien. Das Land Hessen profitiere damit nicht nur wirtschaftlich, sondern auch kulturell und lege in seiner Politik einen starken Fokus auf diese Zielgruppe. Er freue sich auch auf den persönlichen Austausch mit den Gästen im Laufe des Abends, weil das VAB-Sommerfest die perfekte Gelegenheit sei, so viele führende Vertreter internationaler Banken zu treffen.

Netzwerken in entspannter Atmosphäre

Der Abend mündete in einem informellen Austausch in entspannter „Beach-Club“-Atmosphäre mit stimmungsvollem Sonnenuntergang über dem Main. Begleitet von einem exzellenten Buffet und erfrischenden Getränken nutzten die Gäste die Gelegenheit, sich zu vernetzen und über die anstehenden Herausforderungen auszutauschen.





RÜCKBLICK UND AUSBLICK I

VAB-Erfolge im Steuerrecht

Digitaler Wandel im
Quellensteuerwesen

Relevante Entwicklungen
bei der Umsatzsteuer

Der Kampf gegen
Finanzkriminalität

Trotz schwieriger Umstände bedeutende Erfolge gemeinsam mit den Mitgliedern im Steuerrecht erzielt



Markus Erb
Prokurist, Direktor Steuern und Betriebswirtschaft

Nicht nur durch viele wertvolle Gespräche des VAB und seiner Mitglieder mit der Finanzverwaltung konnten im Jahr 2024 etliche Antworten für die Praxis z. B. bei der Kapitalertragsbesteuerung für die Mitglieder gewonnen werden, sondern auch eine Reihe von Petiten des Verbandes sind in Erfüllung gegangen.

Der VAB hat sich im Jahr 2024 in zwölf offiziellen Stellungnahmen sowie einer Vielzahl weiterer Anfragen per E-Mail zu verschiedenen steuerrechtlichen Vorhaben, Projekten und Themen an die zuständigen Stellen in der Finanzverwaltung gewandt. Folgende Erfolge kann der VAB in seiner laufenden Arbeit im Steuerbereich im Jahr 2024 vorweisen:

- Abschaffung der Verlustverrechnungsbeschränkungen für Termingeschäfte und Totalverluste nach § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG im Jahressteuergesetz 2024 mit pragmatischer Übergangsregelung 2024 – 2025
- Verschiebung des Mitteilungsverfahrens des BZSt („MiKaDiv“) im Jahressteuergesetz 2024 von 2025 auf 2027 (zuvor war der Zeitpunkt bereits durch einen Erlass des BMF auf 2026 verschoben worden)
- Anpassung des § 8 an § 10 Steueroasen-Abwehrgesetz im Jahressteuergesetz 2024 durch Aufnahme der Ausnahme für Inhaberschuldverschreibungen (hinsichtlich der Definition der Finanzierungsbeziehungen)

- Keine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen (als deutsches Goldplating)
- Billigkeitsregelung für Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 50c EStG im Rahmen der Massendatenschnittstelle des Verfahrens „DIP.KaFE“ und damit fristwahrende Abgabe der Anträge für das Jahr 2020 unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende Juni 2025 möglich
- Zusage der Finanzverwaltung für eine Kleinmelderlösung für die Berechtigte Steuerbescheinigung über eine ELSTER-Lösung
- Übergangsregelung im BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2024 zum Bankenschlüssel (Vorsteuerabzug bei Kreditinstituten) bis Ende 2025
- Zeitnahe Begleitung der Überarbeitung des BMF-Schreibens zu § 45b EStG („MiKaDiv“ und FASTER) durch Bankpraktiker.

Darüber hinaus hat der VAB-Steuerbereich nicht nur drei spannende Seminare mit den Schwerpunkten Kapitalertragsteuer, Digitalisierung im Steuerbereich und Betriebsprüfung sowie zahlreiche Online- und Präsenzarbeitsgruppen veranstaltet, sondern auch drei interessante Podcasts mit Expertenbeiräten produziert. Seit dem Sommer 2024 ist der VAB zum Thema Steuerrecht auf LinkedIn aktiv und hat dort bereits mehr als 40 Beiträge veröffentlicht.

Der Sommerempfang des VAB-Steuerbereichs „Tax & Drinks“ fand am 23. Juli 2024 wieder im Ruby Louise Hotel in Frankfurt am Main statt, auch dank der freundlichen Unterstützung von RAQUEST GmbH. Anfang 2025 fand mit Unterstützung der Divizend GmbH erstmals ein Neujahrsempfang für steuerlich Interessierte im Verbandsnetzwerk statt.

Aktuell unterstützen 18 steuerrechtliche Expertenbeiräte neben den Bankpraktikern aus den Mitgliedsinstituten die Verbandsarbeit im Steuerrecht. Nur gemeinsam kann der VAB im Jahr 2025 die Vielzahl der bekannten und neu hinzukommenden Steuerthemen und -projekte im Sinne der Mitglieder meistern. Der VAB wird gemeinsam mit allen Unterstützern des Verbandes auch weiterhin alles daran setzen, ein kompetentes, verlässliches und aktives Sprachrohr für alle Mitglieder zu sein, ohne dabei die persönliche Betreuung jedes einzelnen Mitglieds zu vernachlässigen.



Zwischen Aufschub und Zeitdruck: Digitaler Wandel im Quellensteuerwesen



Ulrich Vogl
Co-Founder und CTO, RAQUEST GmbH

Steuerregularien und Digitalisierung: Herausforderungen für Finanzinstitute in 2024

Das Jahr 2024 war für die Mitglieder des VAB und ihre Dienstleister erneut von intensiver Projektarbeit zur Umsetzung neuer Steuerregularien geprägt. Insbesondere die Digitalisierungsinitiativen der Behörden zogen weitreichende Anpassungen in den IT-Systemen nach sich. Das AbzStEntModG beschäftigte viele Institute bereits im Vorfeld, während auch scheinbar einfachere Verfahren wie CESOP, zur Meldung von bestimmten grenzübergreifenden Zahlungen, aufgrund hoher technischer Anforderungen im vergangenen Jahr ebenfalls erhebliche Ressourcen in Anspruch nahmen.

Für die Mitgliedsunternehmen des VAB, sowie RAQUEST als Anbieter von Softwarelösungen für digitalisiertes Quellensteuer-Management, bedeutete dies eine Phase intensiver Entwicklungsarbeit.

MiKaDiv und DIP.KaFE: Digitale Meldung und Beantragung in Deutschland

Bei der Umsetzung von MiKaDiv (Mitteilungsverfahren für Kapitalerträge und Dividenden) wurde unter Hochdruck an neuen Reporting-Systemen gearbeitet. Die Verschiebung der MiKaDiv-Einführung auf das Jahr 2027 brachte zwar zunächst Erleichterung, da die ursprüngliche Zeitvorgabe äußerst knapp bemessen war. Allerdings geht genau diese Verschiebung nun mit umfangreichen inhaltlichen Änderungen einher, vor allem, um das Verfahren dem Meldewesen der kommenden EU FASTER Richtlinie anzugleichen. Es bleibt daher abzuwarten, wie viel zusätzliche Umsetzungszeit effektiv zur Verfügung stehen wird. Im Zuge der Projektarbeiten zum AbzStEntModG lag 2024 ein weiterer besonderer Fokus unserer gemeinsamen Arbeit mit dem VAB auf der Implementierung des neuen Rückforderungsverfahrens für Quellensteuern über die Massenbeantragungsschnittstelle DIP.KaFE des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt). Unter Hochdruck lief die Umsetzung der neuen Lösung.

Die Herausforderung: Ein komplexes Verfahren, gepaart mit anspruchsvoller neuer Technologie und einem engen Zeitrahmen.

Trotz frühzeitigem Entwicklungsstart und konservativer Planung konnten Verjährungsrisiken nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da die Schnittstelle behördenseitig im Dezember noch nicht stabil zur Verfügung stand, wurde durch Einwirkung des VAB eine Billigkeitsregelung bis Ende Juni 2025 erwirkt.

FASTER Direktive als Schlüssel zur Harmonisierung des EU-Quellensteuersystems

Bevor die Digitalisierungsprojekte des BZSt abgeschlossen waren, ging es auf EU-Ebene unmittelbar weiter. Mit Blick auf 2025 werden Finanzinstitute mit einer weiteren großen Herausforderung konfrontiert: die FASTER-Umsetzung.

Nach der erwarteten Verabschiedung der Direktive im Jahr 2024 muss die Ausarbeitung von Details und Standards unverzüglich beginnen.

Obwohl der verpflichtende Start des Verfahrens erst für 2030 geplant ist, zeigen Erfahrungen aus ähnlichen Großprojekten, dass fünf Jahre Vorlauf- und Vorbereitungszeit keineswegs zu großzügig bemessen sind. Auch wenn die EU lobenswerterweise die Finanz- und IT-Wirtschaft bei der Ausarbeitung in Form von zwei Arbeitskreisen eng einbezieht, bedarf es bei den Banken eigener Anstrengungen, um die Bedeutung und Auswirkungen für die eigenen Daten, Prozesse und Systeme zu evaluieren. Banken wird dringend empfohlen, bereits 2025 mit der Recherche und Evaluation zu FASTER zu beginnen.

Die FASTER Direktive hat in Zukunft das Potenzial, die zentralen Probleme der fragmentierten Quellensteuer-Landschaft in der EU langfristig zu lösen – vorausgesetzt, die Weichen werden jetzt richtig gestellt.

Innovative Lösungen für die Quellensteuer-Herausforderungen von morgen

RAQUEST gibt mit seinen Lösungen für effizientes Quellensteuer-Management ein vollständiges Commitment zur FASTER-Initiative.

Für das Jahr 2025 plant RAQUEST zusammen mit dem VAB und für seine Mitgliedsunternehmen, das eigene Engagement für die FASTER Direktive weiter zu intensivieren und Finanzinstitute in Kooperation mit dem VAB frühzeitig auf die kommenden Veränderungen vorzubereiten.

Finanzinstitute können sich optimal für die Quellensteuer-Herausforderungen aufstellen, wenn sie mit ganzheitlichen Softwarelösungen arbeiten, die die Quellensteuerabwicklung und Verwaltung automatisieren und alle gängigen Steuerentlastungsverfahren unterstützen.



RAQUEST

RAQUEST GmbH
Hochstraß Süd 7 | 83064 Raubling
ulrich.vogl@raquest.tax
www.raquest.tax

Aktuelle Entwicklungen bei der Umsatzsteuer



Dr. Tanja Walter-Yadegardjam
Expertenbeirätin des VAB im Panel
Umsatzsteuer
Partnerin, Freshfields PartG mbB

Für Banken hat das vergangene Jahr 2024 aus umsatzsteuerlicher Sicht einige Klarstellungen gebracht, insbesondere durch Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF).

So ist die gerade auch für Banken relevante Frage der Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG Gegenstand gleich zweier BMF-Schreiben geworden. Eine solche Aufteilung von Vorsteuerbeträgen ist geboten, wenn ein Unternehmer die Eingangsumsätze sowohl für zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, nutzt. Gerade aufgrund der Steuerfreiheit vieler Bank- und Finanzdienstleistungen (§ 4 Nr. 8 UStG) stellt sich die Frage der Vorsteueraufteilung und die Bestimmung eines sachgerechten Aufteilungsschlüssels regelmäßig bei in- und ausländischen Banken.

BMF-Schreiben zum Vorsteuerabzug bei Kreditinstituten

Insoweit hat das BMF nun in einem aktuellen Schreiben vom 09.12.2024 erstmals wieder verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Aufteilung der Vorsteuerbeträge bei Kreditinstituten aufgestellt. Ein inhaltlich teils vergleichbares Schreiben aus 2005 war nur auf Steuertatbestände anzuwenden, die bis zum 31.12.2008 verwirklicht wurden.

Segmentierung als Möglichkeit der Zuordnung zu den Ausgangsumsätzen

Nach Auffassung der Finanzverwaltung können organisatorisch trennbare Untereinheiten eines Kreditinstituts zwecks Zuordnung der unternehmerisch bezogenen Eingangsleistungen zu den Ausgangsumsätzen im Rahmen einer Segmentierung isoliert betrachtet werden. Für jedes Segment ist dann in einem weiteren Schritt ein separater Vorsteuerschlüssel zu bilden. Wesentlich für die Anerkennung eines Segments ist der Umstand, ob und in welchem Umfang dieser eine abgrenzbare Tätigkeit ausführt. Als mögliche Segmente werden im BMF-Schreiben beispielhaft Organgesellschaften, ausländische Betriebsstätten und Geschäftsbereiche (z. B. Investmentbanking, Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft) genannt. Für ein sachgerechtes Ergebnis muss eine Segmentierung die Zusammenfassung weitgehend gleichartiger Ausgangsumsätze zum Ziel haben.

Aufteilungsschlüssel: Marge schlägt Umsatz

Die sich an die Segmentierung anschließende Aufteilung der Vorsteuern hat nach der sog. wirtschaftlichen Methode zu erfolgen. Hiernach wird geprüft, inwieweit vorsteuerbelastete Eingangsleistungen bei der Erbringung von Ausgangsumsätzen verbraucht werden. Im Vergleich zu einer umsatzbasierten Aufteilung kann insbesondere für Leistungsbereiche des Bankgeschäfts, bei denen der Umsatz weitgehend von nicht vorsteuerbelasteten Eingangsleistungen bestimmt wird, die Marge eine präzisere wirtschaftliche Zuordnung für die Vorsteueraufteilung darstellen, weil nur diese zur Deckung der operativen Kosten eines Kreditinstituts zur Verfügung steht. So führt dem Schreiben zufolge etwa im Falle des Kreditgeschäfts der Saldo aus Kundenzins und Refinanzierungszins, im Falle des Handelsgeschäfts die Nettohandelsmarge und im Falle von Wertpapiergeschäften die gesamte Provision abzüglich der Entgelte für bezogene Vorleistungen und weitergeleitete Provisionen als Marge zu einem sachgerechten Aufteilungsmaßstab. Bei der jeweiligen Segmentschlüsselermittlung sind die im Einzelfall gegebenen Besonderheiten (z. B. Größe des Kreditinstituts, Geschäftsmodelle, inhomogene Geschäftsfelder, Kreditgrößenstruktur) angemessen zu berücksichtigen.

Andere Zuordnung ebenfalls möglich

Andere Methoden zur Zuordnung sind weiterhin zulässig, müssen jedoch den Besonderheiten der Kreditwirtschaft hinreichend gerecht werden und ebenfalls zu einem sachgerechten Ergebnis führen. Gerade bei Kreditinstituten ist aufgrund der Vielschichtigkeit und Inhomogenität einzelner Leistungsbereiche eine genaue Würdigung des Einzelfalls unerlässlich.

Aufzeichnungspflicht für Kreditinstitute

Kreditinstituten wird seitens des BMF geraten, die gewählte Vorsteueraufteilungssystematik zum Nachweis von deren Sachgerechtigkeit zu dokumentieren. Hierin soll neben dem Ergebnis der Analyse auch eine Erwägung zu deren Auswahl und Umsetzung enthalten sein.

Grenzüberschreitende Unternehmensstrukturen in der Kreditwirtschaft

Zusätzlich thematisiert das BMF-Schreiben die Anwendung dieser Vorgaben auf grenzüberschreitende Unternehmensstrukturen. Dem EuGH folgend sind Hauptniederlassung und Betriebsstätte mit Ansässigkeit in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten nur ausnahmsweise nicht als ein einziger Steuerpflichtiger anzusehen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Betriebsstätte umsatzsteuerlich als selbständige Bank zu betrachten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit trägt. Soweit hiernach nur ein Steuerpflichtiger vorliegt, richtet sich der Vorsteuerabzug nach den Vorschriften des Staates, auf dessen Gebiet jeweils Eingangsleistungen bezogen werden (Territorialitätsprinzip). Bei der Umsatzbesteuerung inländischer Unternehmen sind deshalb für Zwecke der Beurteilung von Vorsteuern auf im Inland bezogene Eingangsleistungen ausländische unselbständige Betriebsstätten als eigenständige, abgrenzbare Organisationseinheiten zu betrachten, für die nach der Methode der Segmentierung regelmäßig separate Aufteilungsschlüssel zu ermitteln sind.

BMF-Schreiben zur Vorsteueraufteilung nach dem Verhältnis der Umsätze sorgt für Rechtssicherheit bei der Anwendung von Gesamt- und Teilumsatzschlüsseln

Im Zusammenhang mit den Fragen zur Vorsteueraufteilung ist auch das BMF-Schreiben vom 13.02.2024 zur Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels zu beachten. Der Gesamtumsatzschlüssel ist im deutschen Recht nachrangig zu behandeln, da er nur dann zulässig ist, wenn keine andere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist. Aufgrund des spezielleren Schreibens zum Vorsteuerabzug bei Kreditinstituten ist die Aufteilung nach dem Gesamtumsatzschlüssel zwar von geringerer Bedeutung für die Vorsteueraufteilung bei Banken, jedoch lassen sich die Ermittlungsgrundsätze insbesondere hinsichtlich der einzubeziehenden und nicht einzubeziehenden Umsätze auf andere, präzisere Umsatzschlüssel entsprechend anwenden. Diese sog. Teilumsatzschlüssel

können etwa im Rahmen des Residualschlüssels oder nicht banktypischer Geschäfte eine Rolle spielen.

EuGH bestätigt Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen einer Organschaft

Erfreulich war auch die Bestätigung der bisherigen deutschen Rechtspraxis durch die Entscheidung des EuGH vom 11.07.2024, wonach (inländische) Innenumsätze unabhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Leistungsempfängers in einer Mehrwertsteuergruppe nicht steuerbar sind. Denn durch die Bildung einer Mehrwertsteuergruppe existiert sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis materiellrechtlich nur ein einziger Unternehmer bzw. Steuerpflichtiger. Regelmäßig steuerbefreite Banken dürfen sich nunmehr darauf verlassen, dass es innerhalb ihrer umsatzsteuerlichen Organschaft zu keinen umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen kommt, wenn der Organträger etwa outgesourcte Leistungen von zum Organkreis gehörenden Organgesellschaften bezieht.

BMF kündigt Schreiben zu Skandia America und Danske Bank an

Im frisch angebrochenen Jahr 2025 ist im Übrigen eine bereits seit Jahren erwartete Stellungnahme des BMF zu den beiden EuGH-Urteilen in den Rechtssachen Skandia America vom 17.09.2014 und Danske Bank vom 11.03.2021 zu erwarten. In diesen Entscheidungen hatte der EuGH das europäische Mehrwertsteuerrecht dahin ausgelegt, dass von einer Hauptniederlassung (Stammsitz) an eine Zweigniederlassung und umgekehrt erbrachte Dienstleistungen umsatzsteuerbar sind, wenn diese in verschiedenen Staaten gelegen sind und entweder die Haupt- oder die Zweigniederlassung Teil einer Mehrwertsteuergruppe (Organschaft) ist. Während die beiden Urteile in vielen Mitgliedstaaten bislang unterschiedlich umgesetzt wurden, fehlt es seitens der deutschen Finanzverwaltung an einer verbindlichen Einordnung, die gerade auch im Bankensektor Rechtssicherheit geben würde. Das BMF hat nun in seinem Schreiben vom 09.12.2024 angekündigt, auf die Auswirkungen dieser beiden Entscheidungen auf die deutsche Verwaltungspraxis durch ein gesondertes Schreiben einzugehen. Wie zeitnah dies geschehen wird und wie klar sich das BMF zu einzelnen Fragestellungen positioniert, bleibt allerdings abzuwarten.

FRESHFIELDS

Freshfields PartG mbB
Bockenheimer Anlage 44 | 60322 Frankfurt am Main
tanja.walter@freshfields.com
www.freshfields.com

Der Kampf gegen Finanzkriminalität



Dr. Markus Adick
Expertenbeirat des VAB im Panel
Tax Compliance und Steuerstrafrecht

Partner, ADICK LINKE Rechtsanwälte
PartG mbB

Die Finanzindustrie steht unter scharfer Beobachtung. Strafverfolger nehmen die Branche ins Visier, denn auch die Finanzkriminalität entwickelt sich weiter. Neben Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Insiderdelikten treten zunehmend digitale Phänomene auf. Schärfere Gesetze, spezialisierte und international vernetzte Behörden sowie die öffentliche Erwartung, Finanzkriminalität konsequent zu bekämpfen, fordern die Branche auch 2025 heraus.

Finanzkriminalität

Mehrere Gesetzesinitiativen zielten 2024 auf die Bekämpfung der Finanzkriminalität ab. NRW gründete ein Landesamt, das ab dem 15. Januar 2025 schwere Fälle von Geldwäsche und Steuerhinterziehung verfolgt. Auf Bundesebene plant man eine Behörde, die internationale Finanzkriminalität mit Deutschlandbezug bekämpft. Ermittler sollen nach dem Prinzip „follow the money“ verdächtige Finanzströme untersuchen, um illegale Handlungen im Zusammenhang mit Finanztransaktionen zu verhindern und zu bestrafen. Geplante Register wie ein Immobilientransaktionsregister mit digitalem Zugriff und ein erweitertes Transparenzregister erhöhen die Prüf- und Sorgfaltspflichten von Banken. Was nach dem Ende der Regierungskoalition bleibt, ist ungewiss, doch die Bekämpfung von Finanzkriminalität wird wohl fortgesetzt, da die Rahmenbedingungen dies erfordern.

Geldwäsche

Schätzungen zufolge werden jährlich 100 Milliarden Euro in Deutschland gewaschen. Geldwäsche umfasst alle Handlungen, die schmutziges Geld in den Wirtschaftskreislauf einschleusen, um die illegale Herkunft zu verschleiern. Seit 2021 ist jede strafbare Handlung, selbst wenn sie im Ausland erlaubt war, nach deutschem Recht strafbar.

Banking als gefahrgeneigte Tätigkeit

Banken spielen für Geldwäscher eine zentrale Rolle. Ihre erlaubten Dienstleistungen machen sie für Kriminelle attraktiv. Schon der Anschein mangelnder Sorgfalt oder unzureichender Überwachung ist gefährlich. Typische Ermittlungsansätze sind:

• Versäumnisse bei der Meldung verdächtiger Transaktionen

Unterlassene oder verspätete Meldungen an die Financial Intelligence Unit (FIU) können Ermittlungen auslösen.

• Fehlende oder unzureichende Identifizierung

Mängel bei der Umsetzung von KYC-Vorgaben zur Feststellung wirtschaftlich Berechtigter können als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden.

• Aktive Unterstützung

Haben Ermittlungsbehörden den Eindruck, Mitarbeitende der Bank hätten strafbares Verhalten von Kunden wissentlich gefördert oder erleichtert, können sie eine Strafbarkeit wegen Beihilfe oder Mittäterschaft unterstellen.

Steuerhinterziehung

Vorwürfe von Beihilfe oder Mittäterschaft bis hin zur Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 Strafgesetzbuch) drohen gerade bei Steuerdelikten. Zahlreiche nationale und internationale Banken und deren Mitarbeitende machen diese Erfahrung noch immer in den zahlreichen anhängigen Cum-Ex-Verfahren. Nach wie vor ist Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung) eine der am häufigsten vorkommenden Finanzstraftaten. Banken geraten in das Visier, wenn sie Kunden bei der Umgehung von Steuergesetzen unterstützen, indem sie Produkte oder Beratung anbieten, die zur Verschleierung von Vermögenswerten führt. Typische Ansatzpunkte für die Ermittler in diesem Bereich sind etwa:

- Kapitalertragsteuer

Nach den sog. Cum-Ex-Geschäften rücken immer mehr sog. Cum-Cum-Geschäfte in den Fokus. Aus Sicht von Finanz- und Ermittlungsbehörden sind Abläufe kritisch, durch die ein Steuerausländer seine Aktien an einen Steuerinländer überträgt, um die Kapitalertragsteuer zu vermeiden oder zu reduzieren.

- Offshore-Konstruktionen

Auch weiterhin sieht die Finanzverwaltung Offshore-Konten und Offshore-Gesellschaften grundsätzlich kritisch. Was sich zur Verschleierung von Kapitalerträgen eignet, kann für Banken und deren Mitarbeitende schnell gefährlich werden.

Einleitung von Ermittlungen

Die Schwelle für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist niedrig. Es genügt, dass Tatsachen eine Straftat möglich erscheinen lassen. Ermittler dürfen kriminalistische Erfahrungswerte berücksichtigen. Eine Staatsanwaltschaft kann jahrelang ermitteln und das Vorgehen einer Bank durchleuchten. In den Cum-Ex-Verfahren dauern die Ermittlungen oft viele Jahre. Für Betroffene hat dies in einem stark regulierten Umfeld schwere Nachteile. Wer regelmäßig die Aufsichtsbehörde über ein Strafverfahren informieren muss, steht unkomfortabel da. Wer sich beruflich verändern möchte und über anhängige Ermittlungen berichten muss, hat es schwerer als Mitbewerber. Die persönliche Belastung, jahrelang unter einem Damoklesschwert zu leben, ist erheblich. Die möglichen Strafen sind hart.

Strafen für Mitarbeitende

Delikte wie Steuerhinterziehung und Geldwäsche können schon in einfachen Fällen mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden. Aber meist geht es um besonders schwere Fälle. Denn bei der Steuerhinterziehung ist ein Fall z. B. besonders schwer, wenn Steuern von mehr als 50.000 Euro verkürzt wurden. Und dies erhöht die Strafe auf bis zu zehn Jahre. Gleiches gilt für die Fälle, in denen Delikte wie Steuerhinterziehung oder Geldwäsche gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begangen werden. Was zunächst nicht nach Finanzindustrie klingt, wird gerade dort besonders gerne angewandt. Eine Bande liegt nach aktuellem Rechtsverständnis schon dann vor, wenn sich mindestens drei Mitarbeitende eines legal tätigen Unternehmens (einer Bank) verbinden, um Straftaten zu begehen. Wobei es genügen soll, wenn strafbares Verhalten als Nebenfolge des eigentlich angestrebten Ziels (z. B. Umsatz zu generieren) akzeptiert wird. Der Begriff der Bande ist durch mehrere Gerichtsurteile stark aufgeweicht worden. Dies ermöglicht es z. B. in den Cum-Ex-Verfahren, über mehrere Länder und Banken hinweg eine Vielzahl von Personen als Bandenmitglieder zu behandeln. Dies wiederum führt dazu, dass dem in Deutschland ansässigen Mitarbeitenden einer Bank das Handeln eines in Dubai tätigen Mitarbeitenden einer anderen Bank zugerechnet wird.

Neben strafrechtlichen Risiken tritt die Gefahr, für Schäden mit dem privaten Vermögen zu haften. Versicherungen bieten hier oftmals keinen lückenlosen Schutz.

Sanktionen für Banken

Auch für Banken kann es teuer werden. Bei Straftaten von Organen oder leitenden Mitarbeitenden drohen Bußgelder von bis zu 10 Millionen Euro pro Fall. Für ordnungswidriges Verhalten gelten Abstufungen, aber auch hier kann es teuer werden. Nicht zu beziffern ist oftmals der Reputationsschaden, der zu Kundenverlusten führt und die Rekrutierung guter Mitarbeitender im Wettbewerb erschweren kann. Hinzukommen die Beratungskosten, die bei der Abwehr strafrechtlicher Vorwürfe regelmäßig entstehen.

Prävention und Schutz

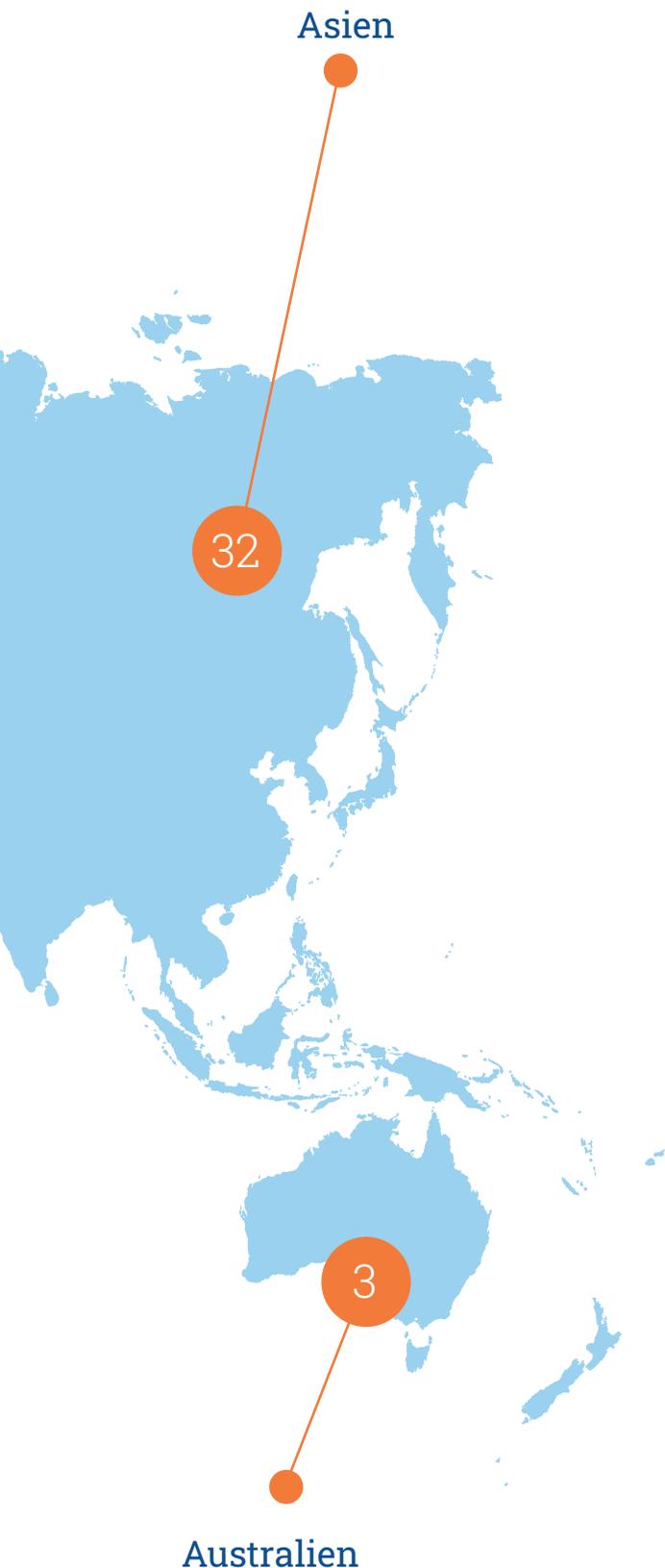
Wirksame interne Mechanismen zum Schutz vor Versäumnissen sind unverzichtbar. Fehlen sie, wertet eine Staatsanwaltschaft dies als Indiz für Pflichtverletzungen der Leitungspersonen. Bei Ermittlungen und strafrechtlichen Vorwürfen kann eine rasche und professionelle Verteidigung den Verlauf entscheidend beeinflussen.

**ADICK
LINKE** Steuerstrafrecht
Wirtschaftsstrafrecht
Unternehmensstrafrecht

ADICK LINKE Rechtsanwälte PartG mbB
Bachstraße 10 | 53115 Bonn
kanzlei@adick-linke.de
www.adick-linke.de

VAB-MITGLIEDSINSTITUTE





Afrika

Ägypten (1), Marokko (2)

Asien

Bahrain (1), China (5), Indien (2), Iran (5), Japan (11), Jordanien (1), Korea (4), Taiwan (2), Vietnam (1)

Australien

Australien (3)

Europa

Belgien (1), Dänemark (1), Frankreich (41), Griechenland (1), Großbritannien (15), Irland (1), Italien (3), Liechtenstein (1), Luxemburg (2), Niederlande (9), Norwegen (1), Österreich (9), Polen (1), Schweden (2), Schweiz (12), Spanien (4), Türkei (7), Zypern (1)

Nordamerika

Bermuda (3), USA (32)

Südamerika

Brasilien (1)

i Zuordnung nach Herkunftsland des Instituts bzw. der Institutsgruppe
Stand 01.01.2025

Afrika

Ägypten

- Misr Bank – Europe GmbH

Marokko

- Attijariwafa Bank Europe Niederlassung Frankfurt
- Chaabi Bank Zweigniederlassung Deutschland

Asien

Bahrain

- Arab Banking Corporation SA

China

- Agricultural Bank of China Ltd., Frankfurt Branch
- Bank of China Limited Zweigniederlassung Frankfurt am Main
- Bank of Communications Co., Ltd., Frankfurt Branch
- China Construction Bank Corporation, Niederlassung Frankfurt
- Industrial and Commercial Bank of China Limited Frankfurt Branch

Indien

- ICICI Bank UK PLC Germany Branch
- State Bank of India Zweigniederlassung Frankfurt am Main

Iran

- Bank Melli Iran
- Bank Sepah-Iran Filiale Frankfurt
- Europäisch-Iranische Handelsbank AG
- Middle East Bank, Munich Branch
- Saman Bank Niederlassung Frankfurt

Japan

- Daiwa Capital Markets Deutschland GmbH
- Instinet Germany GmbH
- Mizuho Bank, Ltd. Filiale Düsseldorf
- Mizuho Securities Europe GmbH
- MUFG Bank (Europe) N.V. Germany Branch
- MUFG Europe Lease (Deutschland) GmbH i.L.
- MUFG Securities EMEA plc
- Nomura Asset Management Europe KVG mbH
- Nomura Financial Products Europe GmbH
- SMBC Bank EU AG
- Sumitomo Mitsui Banking Corporation Filiale Düsseldorf

Jordanien

- Europe Arab Bank SA

Korea

- KEB Hana Bank (Deutschland) AG
- SHINHAN Bank Europe GmbH
- The Korea Development Bank Frankfurt Branch
- Woori Bank Europe GmbH

Taiwan

- Bank of Taiwan Frankfurt Representative Office
- First Commercial Bank, Ltd. Frankfurt Branch

Vietnam

- Vietinbank Filiale Deutschland

Australien

Australien

- Australia and New Zealand Banking Group Ltd., Niederlassung Frankfurt am Main
- Westpac Europe GmbH
- Macquarie Capital France SA Niederlassung Deutschland

Europa

Belgien

- KBC Bank N.V. Niederlassung Deutschland

Dänemark

- Syd Fund Management A/S

Frankreich

- Amundi Deutschland GmbH
- ARVAL Deutschland GmbH
- Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe GmbH
- BDK Leasing und Service GmbH
- BGL BNP Paribas
- BNP Paribas Asset Management
- BNP Paribas Factor GmbH
- BNP Paribas Lease Group S.A. Zweigniederlassung Deutschland
- BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
- CACEIS Bank S.A., Germany Branch
- CACEIS Fonds Service GmbH
- CIC Repräsentanz für Deutschland
- CLAAS FINANCIAL SERVICES S.A.S. Zweigniederlassung Deutschland
- CNH Industrial Capital Europe S.A.S. Zweigniederlassung Deutschland
- Coface Debitorenmanagement GmbH
- Coface Deutschland, Niederlassung der Coface S.A.
- Coface Finanz GmbH
- Coface Rating GmbH
- Consors Finanz BNP Paribas
- Crédit Agricole Corporate and Investment Bank Deutschland
- Crédit Agricole Leasing & Factoring SA – Niederlassung Deutschland
- Crédit Mutuel Leasing GmbH
- CreditPlus Bank AG
- GEFA BANK GmbH
- Hanseatic Bank GmbH & Co. KG
- IC Financial Services S.A. Zweigniederlassung Heilbronn
- JCB Finance SAS, Zweigniederlassung Deutschland
- Natixis Investment Managers S.A., Zweigniederlassung Deutschland
- NATIXIS Pfandbriefbank AG
- NATIXIS Zweigniederlassung Deutschland
- ODDO BHF Asset Management GmbH
- ODDO BHF SE
- SG Equipment Finance SA & Co. KG
- Société Générale S.A. Frankfurt am Main
- Société Générale Securities Services GmbH
- Stellantis Bank S.A., Niederlassung Deutschland
- TARGO Deutschland GmbH
- TARGO Factoring GmbH
- TARGO Leasing GmbH
- TARGOBANK AG
- Treezor SAS

Griechenland

- PIRAEUS BANK S.A.

Großbritannien

- Barclays Bank Ireland PLC Frankfurt Branch
- Barclays Bank Ireland PLC Hamburg Branch
- CMC Markets Germany GmbH
- FNZ Bank SE
- IG Europe GmbH
- Invesco Asset Management Deutschland GmbH
- Lloyds Bank Corporate Markets Wertpapierhandelsbank GmbH
- Lynx B.V. Germany Branch
- National Westminster Bank Plc Niederlassung Deutschland
- NatWest Bank Europe GmbH
- NatWest Markets N.V. Niederlassung Deutschland
- NatWest Markets Plc Niederlassung Frankfurt
- RBC Capital Markets (Europe) GmbH
- Revolut Bank UAB Zweigniederlassung Deutschland
- Standard Chartered Bank AG

Irland

- Bank of Ireland, Zweigniederlassung Frankfurt

Italien

- CA Auto Bank S.p.A. Niederlassung Deutschland
- Intesa Sanpaolo S.p.A., Filiale Frankfurt am Main
- Südtiroler Sparkasse AG Niederlassung München – Cassa di Risparmio di Bolzano S.p.A.

Liechtenstein

- LGT Bank AG Zweigniederlassung Deutschland

Luxemburg

- Banking Circle S.A. – German Branch
- Fortis Lease Deutschland GmbH

Niederlande

- ABN AMRO Asset Based Finance N.V., Niederlassung Deutschland
- ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch
- De Lage Landen International B.V. Deutsche Niederlassung
- De Lage Landen Leasing GmbH
- DHB Bank N.V. Filiale Düsseldorf
- ING Bank, eine Niederlassung der ING-DiBa AG
- NIBC Bank N.V. Zweigniederlassung Frankfurt
- Rabobank Frankfurt Coöperatieve Rabobank U. A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main
- Triodos Bank N.V. Deutschland

Norwegen

- DNB Bank ASA Filiale Deutschland

Österreich

- activ factoring AG
- Austria Leasing Gesellschaft mbH Mitglied der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich
- Oberbank AG Niederlassung Deutschland
- Raiffeisen Bank International AG Niederlassung Frankfurt
- Raiffeisen Kapitalanlage GmbH
- Raiffeisen-IMPULS Finance & Lease GmbH
- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG
- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG Zweigniederlassung Süddeutschland
- Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Polen

- PKO Bank Polski S.A. Niederlassung Deutschland

Schweden

- Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland
- SEB AB Frankfurt Branch

Schweiz

- Bank Julius Bär Deutschland AG
- Bank Pictet & Cie (Europe) AG
- Bank Vontobel Europe AG
- Leonteq Securities (Europe) GmbH
- Pictet Asset Management (Europe) S.A. Niederlassung Deutschland
- SECB Swiss Euro Clearing Bank GmbH
- St. Galler Kantonalbank Deutschland AG
- Stifel Europe AG
- UBS Asset Management (Deutschland) GmbH
- UBS Europe SE
- Vontobel Financial Products GmbH
- VZ VermögensZentrum Bank AG

Spanien

- Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A., Niederlassung Deutschland
- Banco Santander, S.A., Filiale Frankfurt am Main
- CaixaBank, S.A., Zweigniederlassung Deutschland
- Open Bank, S.A. Zweigniederlassung Deutschland

Türkei

- Akbank AG
- İşbank AG
- KT Bank AG
- OYAK ANKER Bank GmbH
- VakıfBank International AG, Wien, Zweigniederlassung Deutschland
- Yapi Kredi Bank Deutschland GmbH & Co. OHG
- Ziraat Bank International AG

Zypern

- RoboMarkets Deutschland GmbH

Nordamerika

Bermuda

- FIL Finance Services GmbH
- FIL Fondsbank GmbH
- FIL Investment Services GmbH

USA

- American Express Europe S.A. (Germany branch)
- American Express International, Inc. Niederlassung Deutschland, Frankfurt a.M.
- American Express Payments Europe, Service Limited (Germany Branch)
- Bank of America Europe Designated Activity Company Zweigniederlassung Frankfurt am Main
- BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH
- Citibank Europe plc, Germany Branch
- Citicorp Leasing (Deutschland) GmbH
- Citigroup Global Markets Europe AG
- Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG
- Evercore GmbH
- Gamma Trans Leasing Verwaltungs-GmbH
- Goldman Sachs Bank Europe SE
- Goldman Sachs International Zweigniederlassung Frankfurt
- IKB Deutsche Industriebank AG
- International Card Services B.V. Niederlassung Deutschland
- J.P. Morgan SE
- J.P. Morgan Securities plc Frankfurt Branch
- Jefferies GmbH
- JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. Frankfurt Branch
- Morgan Stanley Bank AG
- Morgan Stanley Europe SE
- Navy Federal Credit Union Military Banking Overseas Division
- Nuveen Asset Management Europe S.à.r.l., Germany
- PayPal Limited, German Branch
- Raisin Bank AG
- State Street Bank International GmbH
- State Street Global Advisors Europe Limited Zweigniederlassung Deutschland
- The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
- The Bank of New York Mellon, Filiale Frankfurt
- Threadneedle Management Luxembourg S.A. (Germany Branch)
- Wells Fargo Bank International UC, Niederlassung Frankfurt
- Western Union International Bank GmbH Niederlassung Frankfurt

Südamerika

Brasilien

- Banco do Brasil S.A., Zweigniederlassung Frankfurt/Main

Internationaler Streubesitz

- ProCredit Bank AG
- ProCredit Holding AG & Co. KGaA



Zuordnung nach Herkunftsland des Instituts bzw. der Institutsgruppe
Stand 01.01.2025



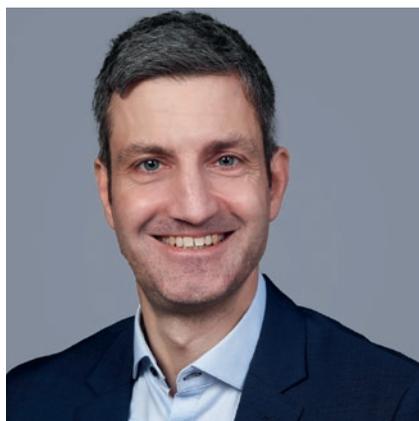
RÜCKBLICK UND AUSBLICK II

„AML-Paket“ –
Geldwäscheprävention
als Herkules-Aufgabe?

DORA: Stärkung der
digitalen Resilienz im
Finanzsektor der EU

Instant Payments 2025

„AML-Paket“ – Geldwäscheprävention als Herkules-Aufgabe?



Sebastian Glaab
Expertenbeirat des VAB im Panel
Bekämpfung von Geldwäsche und
Finanzkriminalität

Partner, Annerton Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH

Das Jahr 2024 brachte entscheidende Neuerungen im Bereich der Geldwäscheprävention mit sich. Am 19. Juni 2024 wurde das „AML-Paket“ im EU-Amtsblatt veröffentlicht – ein umfassendes Maßnahmenpaket, das die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung deutlich verstärken und eine EU-weite Harmonisierung der Vorschriften sicherstellen soll. Ergänzend dazu wurden die neuen EBA-Leitlinien eingeführt, die weitere Impulse für eine stärkere – idealerweise auch effizientere – Regulierung setzen.

Ein zentraler Baustein des AML-Pakets ist die Einrichtung einer europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde (AMLA/Anti-Money Laundering Authority), die künftig als koordinierende Kraft im Kampf gegen Finanzkriminalität agieren wird. Gleichzeitig bringt das AML-Paket erhebliche Herausforderungen mit sich, darunter die Erweiterung des Aufgabenbereichs des Geldwäschebeauftragten, die Modifikation des Begriffs des wirtschaftlich Berechtigten und die Verschärfung von Auslagerungsvorgaben. Die wesentlichen regulatorischen Anforderungen wurden erstmals in einer Verordnung (bisher ausschließlich in Form von Richtlinien) festgelegt. Mit diesem weitreichenden Reformpaket setzt die EU ein klares Zeichen für mehr Durchschlagskraft und Konsistenz in der Geldwäscheprävention, dessen Umsetzung die Verpflichteten vor Herausforderungen stellt.

Bestandteile des AML-Pakets

Das AML-Paket umfasst vier Regelwerke. Die Geldwäscheverordnung (AML-R (EU) 2024/1624) bildet zusammen mit der AML-D (Anti-Money Laundering Directive) das Kernstück des Pakets. Als Verordnung gilt sie unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten und schafft durch ihren Anwendungsvorrang einen einheitlichen Rechtsrahmen („Level Playing Field“). Die Verordnung zur Errichtung der europäischen Geldwäschebehörde (AMLA-R, Anti-Money Laundering Authority Regulation) (EU) 2024/1620) bildet die Grundlage für die AMLA mit Sitz in Frankfurt a. M., die Kredit- und Finanzinstitute mit hohem Risikoprofil und Tätigkeit in mindestens sechs Mitgliedsstaaten überwacht. Die Geldtransferverordnung (VO (EU) 2023/1113) trat bereits 2023 in Kraft. Die 6. Geldwäscherichtlinie (AMLD 6 (EU) 2024/1640) regelt Mechanismen zur Geldwäschebekämpfung, gilt jedoch als Richtlinie nicht unmittelbar und muss von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Verantwortung des Managements

Das AML-Paket führt neue Definitionen und erweiterte Anforderungen für die Rollen des Compliance-Managers und des Geldwäschebeauftragten ein. Verpflichtete müssen ein Mitglied des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion als Compliance Manager benennen, der für die Übereinstimmung und wirksame Umsetzung der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen sowie die Bereitstellung ausreichender Ressourcen verantwortlich ist. Neu ist, dass der „Compliance-Manager“ mindestens einmal jährlich der Geschäftsleitung über den Stand der internen Maßnahmen berichten und sie laufend über Prüfungsergebnisse informieren muss. Um die strategische Ausrichtung vorgeben zu können, bedarf es hinreichender regulatorischer Kenntnis des Compliance-Managers.

Die Allzuständigkeit des Geldwäschebeauftragten

Der Aufgabenbereich des Geldwäschebeauftragten wird durch das neue AML-Paket insbesondere bei grenzüberschreitenden und innerhalb einer Gruppe tätigen Verpflichteten erweitert und seine Position gestärkt. Seine Aufgaben umfassen die operative Umsetzung der Sorgfaltsmaßnahmen im Tagesgeschäft, die Funktion als zentrale Ansprechperson für die Aufsichtsbehörden, die Abgabe von Geldwäשמeldungen und die Überwachung der Einhaltung von Finanzsanktionen.

Mit der Einführung eines besonderen Abberufungsverfahrens wird die Position weiter gestärkt. Der Geldwäschebeauftragte hat nun die Möglichkeit, einen eigenen, gegebenenfalls abweichenden Standpunkt einzunehmen. Verpflichtete müssen nun bei einer Abberufung zusätzlich angeben, ob diese im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung steht. Der Geldwäschebeauftragte kann der Aufsichtsbehörde hierzu auf Anfrage oder aus eigener Initiative Informationen bereitstellen.

Finanzsanktionen als Teil der Geldwäscheprävention

Als ein Novum ist die Ansiedlung von Maßnahmen zur Einhaltung der Finanzsanktionen im Bereich der Geldwäscheprävention samt der Übertragung der Verantwortlichkeit dessen auf den Geldwäschebeauftragten anzusehen. Die Übertragung der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Finanzsanktionen erweitert den bisherigen Aufgabenkreis des Geldwäschebeauftragten erheblich. Die Erweiterung des Aufgabenkreises des Geldwäschebeauftragten erfordert die Aneignung neuer Expertisen. Der Geldwäschebeauftragte ist durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen zu unterstützen. Auch die von dem Geldwäschebeauftragten zu erstellende Risikobewertung hat nun neben den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch das Risiko der Nichtumsetzung und die Umgehung von Finanzsanktionen zu umfassen.

Begriff des wirtschaftlich Berechtigten

Auch der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten wurde durch das AML-Paket modifiziert. Wirtschaftlich Berechtigte i.S.d. § 3 GwG sind bei juristischen Personen diejenigen natürlichen Personen, die eine Eigentumsbeteiligung von mindestens 25 %, anstatt bisher mehr als 25 %, der Kapital- oder Stimmrechtsanteile halten oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Die bisher geltende 50 %-Schwelle bei der Berechnung mittelbarer Eigentumsbeteiligung auf der zweiten Ebene entfällt, wodurch Verpflichtete künftig mehr wirtschaftlich Berechtigte und potenziell mehr politisch exponierte Personen identifizieren müssen. Der Wegfall der 50 %-Schwelle auf der zweiten Ebene führt zu einem erheblich gesteigerten Aufwand für Verpflichtete, da sie nun deutlich mehr wirtschaftlich Berechtigte identifizieren müssen.

Auslagerungsverbote

Die Auslagerung von Aufgaben im Bereich der Geldwäscheprävention bleibt nach der AML-R erlaubt, unterliegt jedoch strengeren Vorgaben im Vergleich zu § 6 Abs. 7 GwG. Insbesondere dürfen Schlüsselaufgaben, wie die Genehmigung von Richtlinien, Kontrollen und Verfahren oder die Meldung von Verdachtsfällen an die FIU (Financial Intelligence Unit), nicht mehr ausgelagert werden. Externe Dienstleister können weiterhin unterstützen, jedoch liegt die letzte Entscheidung und Einreichung von Verdachtsmeldungen ausschließlich beim Verpflichteten.

Aufgrund der verschärften Vorgaben sollten Verpflichtete ihre bisherigen Auslagerungen einer Kosten-Nutzen-Analyse unterziehen und Verträge an die neuen Vorgaben anpassen. Beachtlich ist, dass auch die Wahrnehmung von Funktionen durch andere Gruppenunternehmen als Auslagerung gilt.

Verschärfung der Aktualisierungspflichten

Die BaFin hat in ihren am 29. November 2024 veröffentlichten Anwendungs- und Auslegungshinweisen AT ihre Verwaltungspraxis aktualisiert und in diesem Kontext bereits einzelne Bausteine des AML-Pakets übernommen. Beispielsweise wurden die Aktualisierungszyklen für Kundendaten verschärft: Bei geringem Risiko wurde der maximale Zyklus von 15 Jahren auf einen „risikoangemessenen“ Abstand verkürzt, bei mittlerem Risiko von zehn auf fünf Jahren und bei hohem Risiko von bis zu zwei Jahren auf eine jährliche Aktualisierung.

Konkretisierung durch die RTS

Die neu geschaffene Aufsichtsbehörde AMLA wird zukünftig durch sog. „Regulatory Technical Standards (RTS)“ das AML-Paket konkretisieren. Diese RTS gelten als unmittelbar anwendbares Recht in den Mitgliedsstaaten und müssen von den Verpflichteten umgesetzt werden. Zukünftig erlassene AMLA-Guidelines („Level-3-Regulierung“) sind ebenfalls zu beachten. Obwohl die Konkretisierung durch RTS und Guidelines noch aussteht, empfiehlt es sich, bereits jetzt erste Projekte und Gap-Analysen basierend auf den bestehenden AML-Rechtsakten durchzuführen.

Fazit

Das AML-Paket führt neben der Harmonisierung der geldwäscherechtlichen Regelungen umfangreiche Anforderungen an die Verpflichteten ein. Insbesondere der erweiterte Aufgabenbereich des Geldwäschebeauftragten, der erweiterte Begriff des wirtschaftlich Berechtigten sowie die strengeren Anforderungen an Auslagerungen zwingen die Verpflichteten, schon heute interne Prozesse anzustoßen.

ANNERTON

Annerton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Wöhlerstraße 5 | 60323 Frankfurt am Main
sglaab@annerton.com
www.annerton.com

DORA: Stärkung der digitalen Resilienz im Finanzsektor der EU



Andreas Kastl, M.A., LL.M. oec.
Direktor Finanzkriminalitätsbekämpfung
und Bankinfrastruktur

Der Digital Operational Resilience Act (DORA) stellt eine bedeutende Veränderung im Ansatz der Europäischen Union zur Bewältigung von Risiken im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im Finanzsektor dar. Aus der Perspektive der Geschäftsleitung des Verbandes ist es von entscheidender Bedeutung, die Auswirkungen von DORA zu verstehen, um sich in der sich entwickelnden Landschaft des nichtfinanziellen Risikomanagements zurechtzufinden.

Hintergrund von DORA

DORA, offiziell bekannt als Verordnung (EU) 2022/2554, ist am 17. Januar 2025 in vollem Umfang in Kraft getreten. Diese Verordnung zielt darauf ab, einen umfassenden und einheitlichen Rahmen für die digitale operative Widerstandsfähigkeit im gesamten EU-Finanzsektor zu schaffen. Das Hauptziel von DORA besteht darin, die kritische Lücke in der EU-Finanzregulierung in Bezug auf IKT-bezogene Risiken zu schließen, die in unserem digitalen Zeitalter immer mehr an Bedeutung gewonnen haben.

DORA und nichtfinanzielle Risiken

Zwischen DORA und nichtfinanziellen Risiken besteht eine tiefgreifende und vielschichtige Verbindung. Traditionell haben sich Finanzinstitute darauf konzentriert, Kapital zur

Deckung potenzieller Verluste aus operationellen Risiken bereitzustellen. Dieser Ansatz hat sich jedoch als unzureichend erwiesen, um das gesamte Spektrum nichtfinanzieller Risiken, insbesondere im Zusammenhang mit IKT, abzudecken.

Erweiterung des Risikomanagements

DORA erweitert den Umfang des Risikomanagements über die traditionellen Finanzkennzahlen hinaus. Finanzunternehmen müssen robuste IKT-Risikomanagement-Rahmenwerke implementieren, die Folgendes umfassen:

- Schutz vor IKT-bezogenen Vorfällen
- Erkennung von Anomalien und Schwachstellen
- Eindämmung potenzieller Bedrohungen
- Wiederherstellungs- und Reparaturprozesse nach Vorfällen

Dieser ganzheitliche Ansatz für das IKT-Risikomanagement steht in engem Zusammenhang mit dem umfassenderen Konzept des nichtfinanziellen Risikos und betont die Bedeutung der operativen Widerstandsfähigkeit für die Aufrechterhaltung der Finanzstabilität.

Auswirkungen auf Finanzinstitute im Risikomanagement

DORA erfordert einen systematischen Ansatz zur Identifizierung, Bewertung und Überwachung von IKT-Risiken. Diese Anforderung erstreckt sich sowohl auf interne Bedrohungen als auch auf solche, die von Drittanbietern ausgehen, und verdeutlicht die Vernetzung nichtfinanzieller Risiken im heutigen digitalen Ökosystem. Die sorgfältig ausgearbeiteten technischen Standards (Level-2-Mandate von Art. 15 DORA) zum Risikomanagement von DORA geben weitere Einblicke und Orientierungshilfen, decken jedoch nicht direkt die allgemeinen DORA-Anforderungen in Bezug auf IKT-Systeme, -Protokolle und -Tools (Art. 7), Identifizierung (Art. 8), Richtlinie und Verfahren zum Backup sowie Verfahren und Methoden zur Wiedergewinnung und Wiederherstellung (Art. 12), Lernprozesse und Weiterentwicklung (Art. 13) und Kommunikation (Art. 14) ab. Angesichts der jüngsten hohen Aufmerksamkeit für alle Maßnahmen der Stufen 2 und 3 zur weiteren Konkretisierung von DORA sollten auch die allgemeinen Anforderungen im Auge behalten werden.



Investitionen in die Cybersicherheit

Um DORA zu erfüllen, müssen Finanzinstitute ihre Investitionen in Cybersicherheitsmaßnahmen deutlich erhöhen. Diese Verlagerung der Ressourcenallokation unterstreicht die wachsende Bedeutung des nichtfinanziellen Risikomanagements in der Gesamtrisikostategie von Finanzinstituten. Es ist die Pflicht des Leitungsorgans des Finanzunternehmens, das entsprechende Budget zuzuweisen und regelmäßig zu überprüfen, um die Anforderungen des Finanzunternehmens an die digitale Betriebsstabilität in Bezug auf alle Arten von Ressourcen zu erfüllen, einschließlich relevanter Programme zur Sensibilisierung für die IKT-Sicherheit und Schulungen zur digitalen Betriebsstabilität sowie IKT-Kenntnisse für alle Mitarbeiter (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit g DORA).

Risikomanagement für Drittanbieter

DORA legt großen Wert auf das Risikomanagement im Zusammenhang mit externen IKT-Dienstleistern, insbesondere Cloud-Dienstleistern. Dieser Fokus auf das erweiterte Unternehmen spiegelt das komplexe Geflecht nichtfinanzieller Risiken wider, mit denen moderne Finanzinstitute umgehen müssen. Zu den wichtigsten Grundsätzen von DORA für ein solides Management von IKT-Drittanbierrisiken gehört, dass Finanzunternehmen nur vertragliche Vereinbarungen mit IKT-Drittanbietern eingehen dürfen, die den entsprechenden Informationssicherheitsstandards entsprechen; diese allgemeine Anforderung ist nicht auf vertragliche Vereinbarungen beschränkt, die kritische oder wichtige Funktionen (cif) gemäß Art. 28 Abs. 5 DORA betreffen.

Governance und Strategie

Die Strategie der digitalen Betriebsstabilität

DORA führt das Konzept einer Digital Operational Resilience (DOR)-Strategie ein, die sich von traditionellen IT-Strategien unterscheidet, wie sie aus den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) der BaFin bekannt sind. Dieser neue strategische Schwerpunkt betont die Steuerung und Organisation des IKT-Risikomanagements und zielt darauf ab, die digitale Widerstandsfähigkeit einzelner Finanzunternehmen durch einen internen Steuerungs- und Kontrollrahmen zu stärken.

Schlussfolgerung

DORA stellt einen Paradigmenwechsel in der Herangehensweise des Finanzsektors an nichtfinanzielle Risiken dar, insbesondere im Zusammenhang mit IKT. Aus Sicht der Geschäftsleitung geht die Übernahme der DORA-Grundsätze über die reine Einhaltung von Vorschriften hinaus; sie bietet die Möglichkeit, widerstandsfähigere, technologisch fortschrittlichere und sicherere Finanzinstitute aufzubauen. Durch die Anerkennung des intrinsischen Zusammenhangs zwischen DORA und dem Management nichtfinanzieller Risiken können Führungskräfte im Finanzwesen ihre Organisationen so positionieren, dass sie in einem zunehmend digitalen und vernetzten Finanzökosystem erfolgreich sind. Die Investitionen in die Umsetzung von DORA sollten als strategische Initiativen betrachtet werden, die die allgemeine operative Widerstandsfähigkeit verbessern, vor neu auftretenden Bedrohungen schützen und letztlich zu langfristiger Stabilität und Erfolg beitragen. Auf dem Weg zur Umsetzungsfrist 2025 wird ein proaktives Engagement für die Anforderungen von DORA von entscheidender Bedeutung sein. Dies gewährleistet nicht nur die Einhaltung der Vorschriften, sondern positioniert ihre Einrichtung auch an der Spitze der betrieblichen Widerstandsfähigkeit im digitalen Zeitalter, bereit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die in der sich ständig weiterentwickelnden Landschaft der nichtfinanziellen Risiken vor uns liegen.

Der europäische Gesetzgeber hat durch DORA und die neuen Anforderungen an den Schutz kritischer Infrastrukturen (NIS2, CER) eine Doppelregulierung vermieden und festgelegt, dass für Unternehmen, die DORA umsetzen müssen, die relevanten Verpflichtungen im Bereich des Schutzes kritischer Infrastrukturen bereits dadurch erfüllt sind, wie z. B. die Regelung in Bezug auf Risikomanagementmaßnahmen und die Meldepflichten im Bereich der Cybersicherheit. Die auf Grundlage der KRITIS-Verordnung definierten Betreiber kritischer Infrastrukturen müssen sich jedoch weiterhin als solche registrieren und einen Ansprechpartner benennen.

Wird Instant Payments 2025 zum Game-Changer im Zahlungsverkehr?



Christian Bruck
Expertenbeirat des VAB im Panel
Zahlungsdienste und Zahlungsverkehr
Partner, BearingPoint GmbH

SEPA Instant Payments startete 2017 als Weiterentwicklung der SEPA Überweisung

Die SEPA Überweisung (SEPA Credit Transfer – SCT) ist ein standardisiertes Verfahren für Überweisungen innerhalb des SEPA-Raums mit 36 teilnehmenden Staaten. Es ermöglicht eine effiziente, kostengünstige und grenzüberschreitende Abwicklung von Zahlungen in Euro. Um den modernen Anforderungen gerecht zu werden, wurde die SEPA Überweisung weiterentwickelt. Damit können Kunden mit dem SEPA Instant Credit Transfer (SCTInst) Zahlungen in Euro in Echtzeit ausführen lassen, was in Deutschland auch als Echtzeitüberweisung und international als SEPA Instant Payments bekannt ist. Diese Weiterentwicklung erlaubt es, Zahlungen rund um die Uhr und an sieben Tagen in der Woche innerhalb von wenigen Sekunden final auszuführen. Damit steigen Effizienz und Geschwindigkeit von Euro Zahlungen auf ein neues Niveau.

SEPA Instant Payments wurde als optionales Verfahren eingeführt. Das Ziel, dass der Markt die Vorteile erkennt und durch Angebot und Nutzung einen neuen Standard im Zahlungsverkehr etabliert, wurde nicht erreicht. Als optionales Verfahren wurde es nicht von allen Banken umgesetzt und angeboten und konnte daher von den Zahlern nicht flächendeckend genutzt werden. Aufgrund der separaten Preisierungsmöglichkeit waren SEPA Instant Payments meist

teurer als die herkömmlichen SEPA Überweisungen, was eine zunehmende Nutzung ebenfalls nicht förderte.

Instant Payments wird verpflichtend für Euro-Länder

Um die Vorteile voll auszuschöpfen, ist der Anteil der SEPA Instant Payments Transaktionen derzeit noch zu gering. Laut Statistiken der Europäischen Zentralbank machen diese Transaktionen im ersten Quartal 2024 nur 17,34 % aller SEPA Überweisungen aus.

Die Europäische Kommission vertritt die Auffassung, dass Echtzeitzahlungen ein entscheidender Schritt hin zur Modernisierung des europäischen Zahlungsverkehrs sind. Als Teil einer umfassenden Strategie zur Digitalisierung des Finanzsektors will die Europäische Kommission zukünftig allen Kundinnen und Kunden von Banken innerhalb des SEPA-Raums einen einfacheren und kostengünstigeren Zugang zu SEPA Instant Payments ermöglichen.

2025 wird ein Jahr mit Veränderungen im Zahlungsverkehr

Die Europäische Kommission hat daher eine Verordnung über die Nutzung von SEPA Instant Payments in Euro erlassen, welche am 9. April 2024 in Kraft trat. Die darin vorgegebenen Umsetzungsfristen markieren im Jahr 2025 zwei wesentliche Termine für die Länder mit Landeswährung Euro:

- Ab dem 9. Januar 2025 muss jede Bank und jeder Zahlungsdienstleister (Payment Service Provider) technisch dazu in der Lage sein, SEPA Instant Payments zu empfangen und zu verarbeiten. Ab diesem Termin muss zudem verpflichtend die Preisgleichheit gegenüber herkömmlichen SEPA Überweisungen gegeben sein.
- Ab dem 9. Oktober 2025 wird jeder Kunde darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, SEPA Instant Payments auszuführen. Außerdem entfällt die heutige Betragsgrenze von 100 TEUR für einzelne Zahlungen. Die Anpassung macht SEPA Instant Payments nun auch für große Unternehmen und Treasurer attraktiv, da dann auch größere Beträge in Echtzeit transferiert werden können.

Neue Sicherheitsmechanismen werden etabliert

Die Prüfung des Zahlungsempfängers (Verification of Payee, VoP) wird als ein neuer Sicherheitsmechanismus eingeführt.

Damit soll erreicht werden, dass das Geld an die richtige Person oder das richtige Unternehmen gezahlt wird. Durch Prüfung der Empfängerdaten durch die Bank des Zahlungsempfängers und Rückmeldung des Prüfergebnisses an den Zahler kann dieser noch während der Eingabe der Zahlungsdaten über die Ausführung der Zahlung entscheiden und so ein mögliches Risiko für Betrug oder Missbrauch deutlich reduzieren. Verification of Payee bietet somit eine neue, zusätzliche Sicherheitsebene, die über traditionelle Methoden, wie z. B. Zwei-Faktor-Authentifizierung bei Zahlungsfreigaben, hinausgeht.

Weiterhin wird die Möglichkeit geschaffen, ein eigenes, explizit für SEPA Instant Payments gültiges Limit festlegen zu können. Der Zahler kann dabei frei entscheiden, ob er ein Transaktionslimit für einzelne Zahlungen oder ein Tageslimit für alle an dem Tag ausgeführten SEPA Instant Payments einrichtet. Das Limit lässt sich jederzeit individuell anpassen.

Üblicherweise werden Sanktionsprüfungen im Zahlungsverkehr transaktionsorientiert durchgeführt. Bei ungenauen Trefferergebnissen führt dieses Verfahren zu einer nachgelagerten manuellen Prüfung, welche bei SEPA Instant Payments aufgrund der vorgegebenen kurzen Ausführungszeit nicht mehr erfolgen kann und damit zur Ablehnung der Zahlung führt. Die Regulierung verpflichtet daher die Banken und Zahlungsdienstleister zu einer Prüfung der bestehenden Kontoinhaber mindestens einmal täglich sowie unmittelbar nach Aktualisierung der Sanktionslisten.

Integration von SEPA Instant Payments in Zahlungsprozesse

In 2025 werden die Voraussetzungen geschaffen, um mit SEPA Instant Payments Zahlungen an alle Zahlungskonten in beliebiger Höhe auszuführen. Für einen langfristigen Erfolg ist möglicherweise eine medienbruchfreie Integration der SEPA Instant Payments in den gesamten Geschäftsprozess erforderlich, damit diese schnell, sicher und komfortabel durchgeführt werden. Dafür müssen Unternehmen allerdings ihre Systeme anpassen, um Zahlungseingänge in Echtzeit verarbeiten und Zahlungsausgänge als SEPA Instant Payments auslösen zu können.

Damit finale Zahlungseingänge unverzüglich dem Unternehmen bereitgestellt werden und die nachfolgende Verarbeitung direkt erfolgen kann, wurde im **Westhafen-Expertendialog Instant Payments**, einem offenen Forum geleitet und moderiert von BearingPoint, gemeinsam mit Zahlungsverkehrsexperten von Banken, Unternehmen und Softwareherstellern, das Haben-Avis (EBICS Auftragsart C5N) als Best Practice entwickelt. Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat diese Best Practice in einen nationalen Standard überführt und nachfolgend hat auch das European Payments Council (EPC) das Haben-Avis in das SCTInst Rulebook als Standard aufgenommen.

Für die Nutzung des Haben-Avis sind zwei Voraussetzungen erforderlich:

- Die Bank muss die Bereitstellung des Haben-Avis unterstützen,
- das Unternehmen selbst muss in seinen Systemen die unverzügliche Verarbeitung der Zahlungseingänge ermöglichen.

Während verschiedene Banken das Haben-Avis bereits anbieten, ist nach Aussage der Unternehmen im Westhafen-Expertendialog die unverzügliche Verarbeitung der Zahlungseingänge bisher nur selektiv umgesetzt, hauptsächlich bei Aktivitäten im eCommerce.

Ausblick

Für 2025 sind regulatorische Weichen gestellt, dass die heutigen SEPA Überweisungen umfassend auf SEPA Instant Payments umgestellt werden können und Konto-zu-Konto-Zahlungen mit SEPA Instant Payments zu einer wettbewerbsfähigen Zahlungsart auch im Hinblick auf heutige Kartenzahlungen werden kann.

Abhängig ist das von der Nutzung und Akzeptanz durch die Beteiligten an der Zahlung. Während Konsumenten relativ einfach von einer SEPA Überweisung zu einer SEPA Instant Payments im Online Banking oder in der App wechseln können, erfordert das bei Unternehmen eine Investition in die eigenen Systeme und Prozesse. Daher wird es spannend, wie schnell und wie stark sich die Nutzung der SEPA Instant Payments auf der Unternehmensseite entwickelt, sowohl als Zahlungsempfänger als auch als Zahler.

Deutlich wird: Wir stehen an der Schwelle für einen Paradigmenwechsel im Zahlungsverkehr hin zur Echtzeitverarbeitung. Alle Beteiligten sind gefordert, sich mit den neuen Rahmenbedingungen auseinander zu setzen und diese zu adaptieren. Die Transformation des Zahlungsverhaltens wird 2025 ein neues Momentum bekommen.

Blickt man weiter in die Zukunft, so ist diese Transformation hin zu digitalen Zahlungsprozessen in Echtzeitverarbeitung die Voraussetzung für weitere anstehende Innovationen. In diesem Zusammenhang kann auf Basis neuer Use Cases oder Geschäftsideen auch ein zukünftiger Digitaler Euro als mögliche, zukünftige Zahlungsinnovation gesehen werden.



BearingPoint®

BearingPoint GmbH
Speicherstraße 1 | 60327 Frankfurt am Main
christian.bruck@bearingpoint.com
www.bearingpoint.de

STATISTIKEN

Die Bedeutung und
Rolle der Auslandsbanken
in Deutschland

Die Größe und der Erfolg der Auslandsbanken in Deutschland sind das Ergebnis jahrzehntelanger Präsenz und aktiver Marktbearbeitung. Einige Institute haben durch die Übertragung von Geschäft infolge des Brexits – insbesondere durch die Gründung oder Umwandlung deutscher Einheiten – einen erheblichen Wachstumsschub erfahren. Dieser Erfolg zeigt sich in signifikanten Marktanteilen, die internationale Banken in Deutschland über die Jahre aufbauen und behaupten konnten. Besonders hervorzuheben sind die Handelsfinanzierung, das Wertpapiergeschäft sowie das Investmentbanking, in denen zahlreiche Mitglieder des VAB zu den führenden Akteuren zählen.

Engagement über reine Marktgröße hinaus

Die Bedeutung der internationalen Banken bemisst sich jedoch nicht allein an ihrer Größe oder ihrem Erfolg in absoluten Zahlen. Vielmehr zeigt sich ihre Relevanz auch in ihrem aktiven Engagement für die Weiterentwicklung des deutschen Finanzplatzes in all seinen Facetten.

Der VAB fungierte auch 2024 als Sprachrohr der internationalen Banken und brachte deren Ideen und Vorschläge gegenüber Politik und Aufsichtsbehörden ein. Viele regulatorische Diskussionen und Veränderungen, die auf Ebene von Basel oder der EU initiiert werden, werden durch die internationalen Banken bereits frühzeitig begleitet. Dadurch wird sichergestellt, dass die fachliche Perspektive und Expertise dieser Institute in die Entscheidungsprozesse einfließen – auch bei der späteren Umsetzung in Deutschland.

Erfolg und Größe als Chance für Verbandsarbeit

Erfolg und Größe der VAB-Mitglieder sind zudem von entscheidender Bedeutung für die Verbandsarbeit. Viele Mitglieder haben ihre Präsenz in Deutschland durch den Aufbau lokaler Stabsabteilungen erheblich gestärkt. Diese bringen nicht nur fundiertes Fachwissen ein, sondern auch eine internationale Perspektive auf Regulierung und Aufsicht, die die Arbeit des VAB bereichert.

Darüber hinaus verschaffen die Größe und das Gewicht der Mitgliedsinstitute den Anliegen der internationalen Banken in Deutschland Gehör – insbesondere im Zusammenspiel mit anderen Interessenvertretern und gegenüber Politik und Verwaltung.

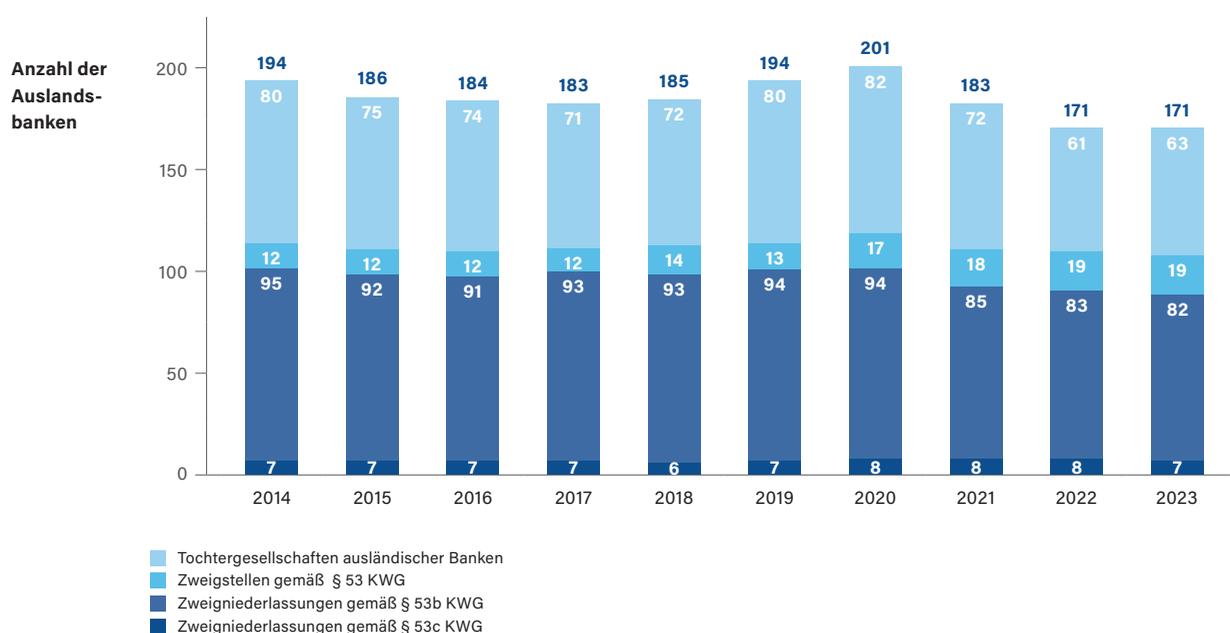
Statistiken zum „Footprint“ der Auslandsbanken

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Auswahl an Statistiken, die die Bedeutung und Präsenz der Auslandsbanken in Deutschland veranschaulichen. Diese basieren auf öffentlich zugänglichen Daten, insbesondere von der Deutschen Bundesbank, sowie auf seit Jahren durch den VAB erhobene Zahlen.

Zusammengefasst: Die Auslandsbanken in Deutschland sind nicht nur bedeutende wirtschaftliche Akteure, sondern auch treibende Kräfte für die Entwicklung des Finanzplatzes Deutschland – sowohl durch ihre Marktexpertise als auch durch ihr Engagement in der Verbandsarbeit.

Auslandsbanken in Deutschland

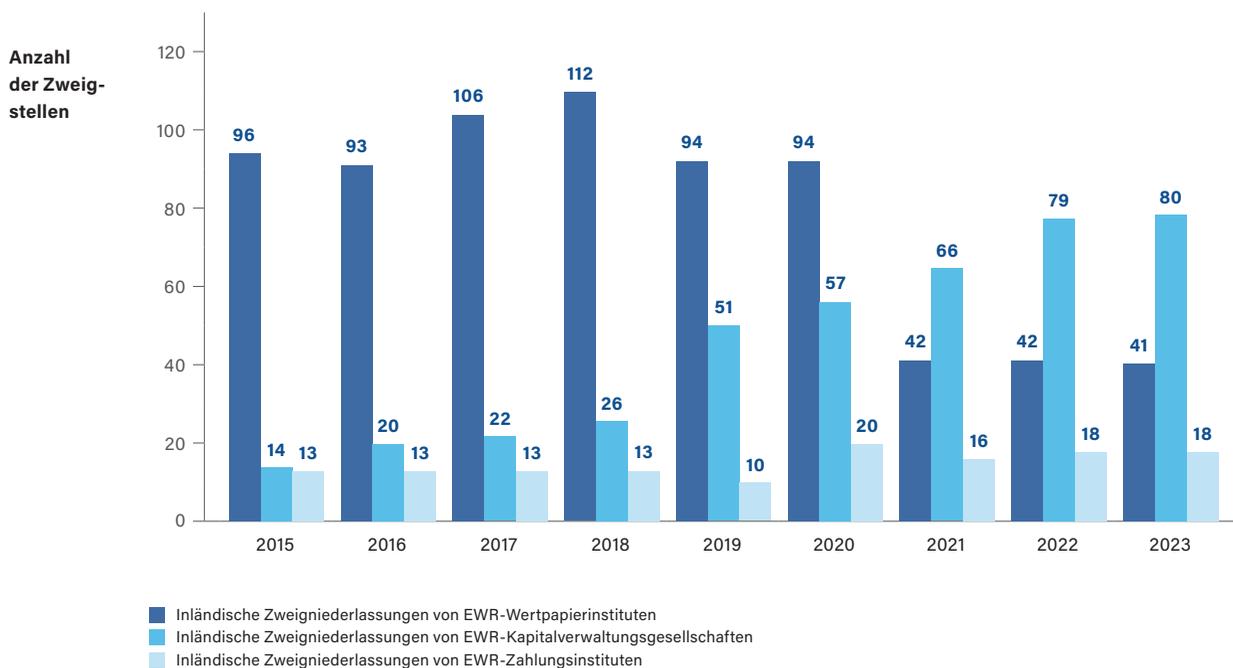
Die Anzahl der Auslandsbanken in Deutschland ist stabil geblieben.



Ausführliche Quellenangaben für diese Statistik finden Sie unter: www.vab.de/ueberblick/statistiken

Anzahl der Zweigstellen ausländischer EWR-Finanzdienstleister (Nichtbanken) in Deutschland

Die Zahlen der inländischen Zweigstellen von EWR-Wertpapierinstituten und der EWR-Kapitalverwaltungsgesellschaften haben sich seit dem Brexit auf einem neuen Niveau stabilisiert.



Ausführliche Quellenangaben für diese Statistik finden Sie unter: www.vab.de/ueberblick/statistiken

Anzahl der BISTA-Meldungen und BISTA-Bilanzsummen der Auslandsbanken in Deutschland zum Meldemonat Dezember

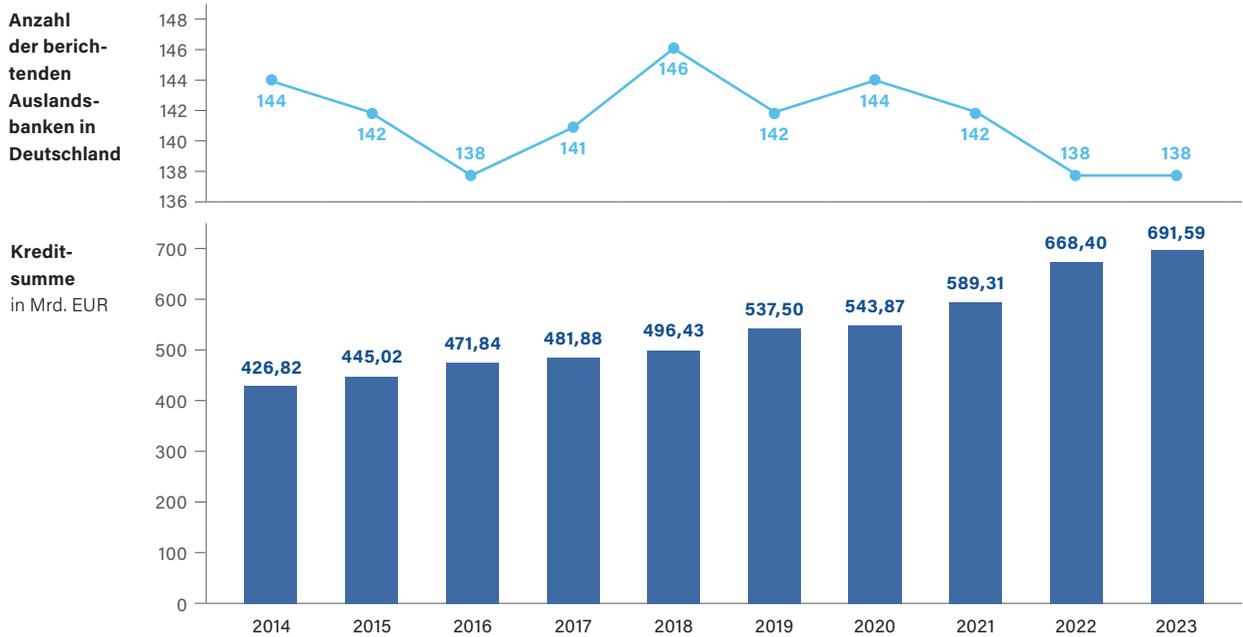
Während die Zahl der meldenden Auslandsbanken sich stabilisiert hat, sind die Bilanzsummen per Ende des Jahres 2023 im Bereich normaler Schwankungen leicht gesunken.



Ausführliche Quellenangaben für diese Statistik finden Sie unter: www.vab.de/ueberblick/statistiken

Anzahl der BISTA-Meldungen und Kredite an Nichtbanken (Nicht-MFIs) der Auslandsbanken in Deutschland zum Meldemonat Dezember

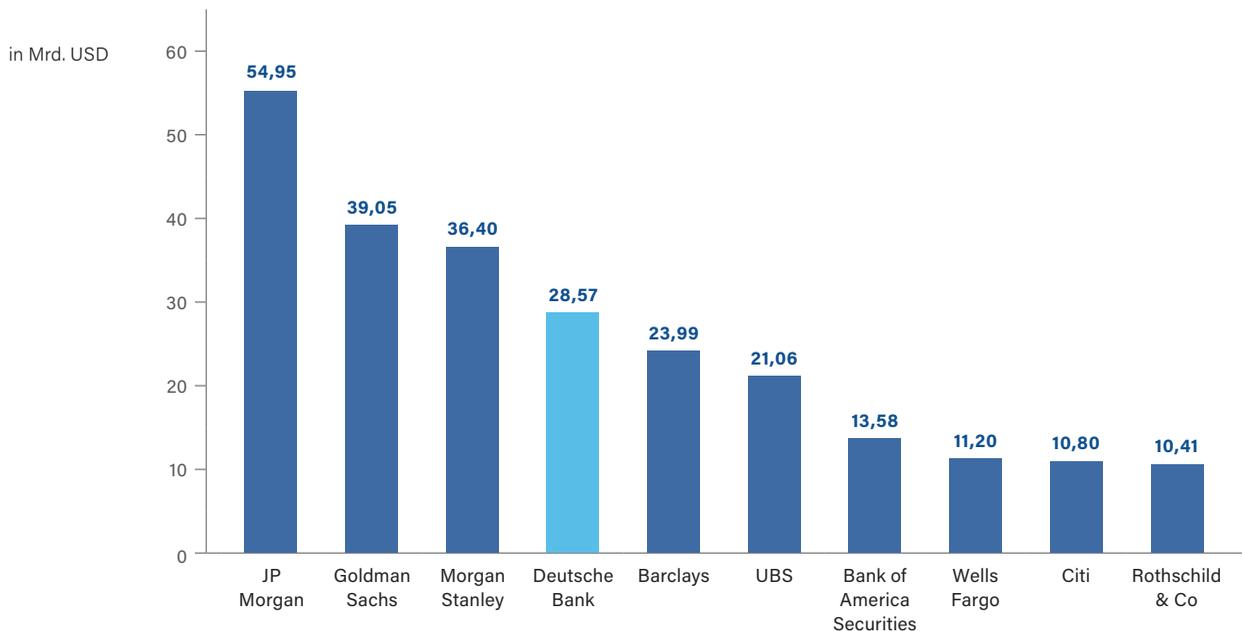
Die Kredite der meldenden Auslandsbanken an Nichtbanken sind im Jahr 2023 abermals gegenüber dem Vorjahr gestiegen und setzen den langjährigen Trend des Kreditwachstums fort.



Ausführliche Quellenangaben für diese Statistik finden Sie unter: www.vab.de/ueberblick/statistiken

Fusionen und Übernahmen in Deutschland im Jahr 2023

Wie in den vergangenen Jahren dominierten auch im Jahr 2023 die internationalen Finanzinstitute das Geschäft im Bereich M&A deutlich.

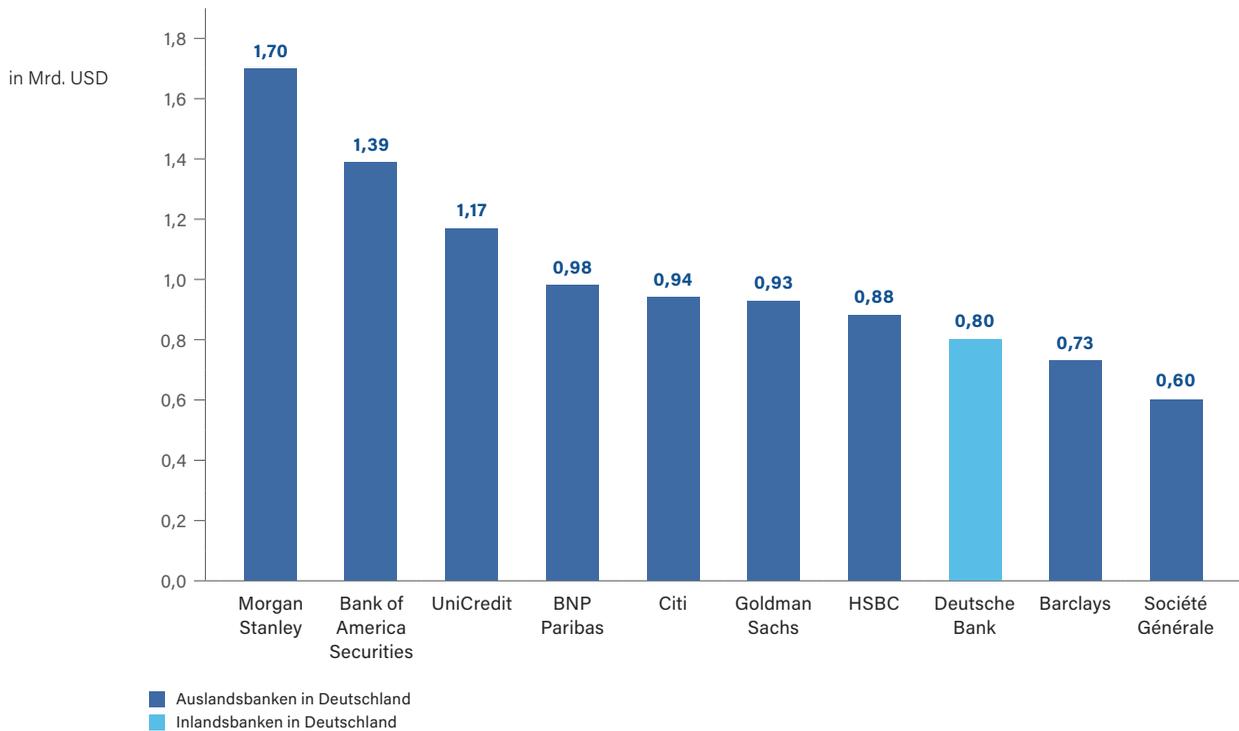


■ Internationale Finanzinstitute in Deutschland
 ■ Inlandsbanken in Deutschland

Ausführliche Quellenangaben für diese Statistik finden Sie unter: www.vab.de/ueberblick/statistiken

Aktienemissionen in Deutschland im Jahr 2023

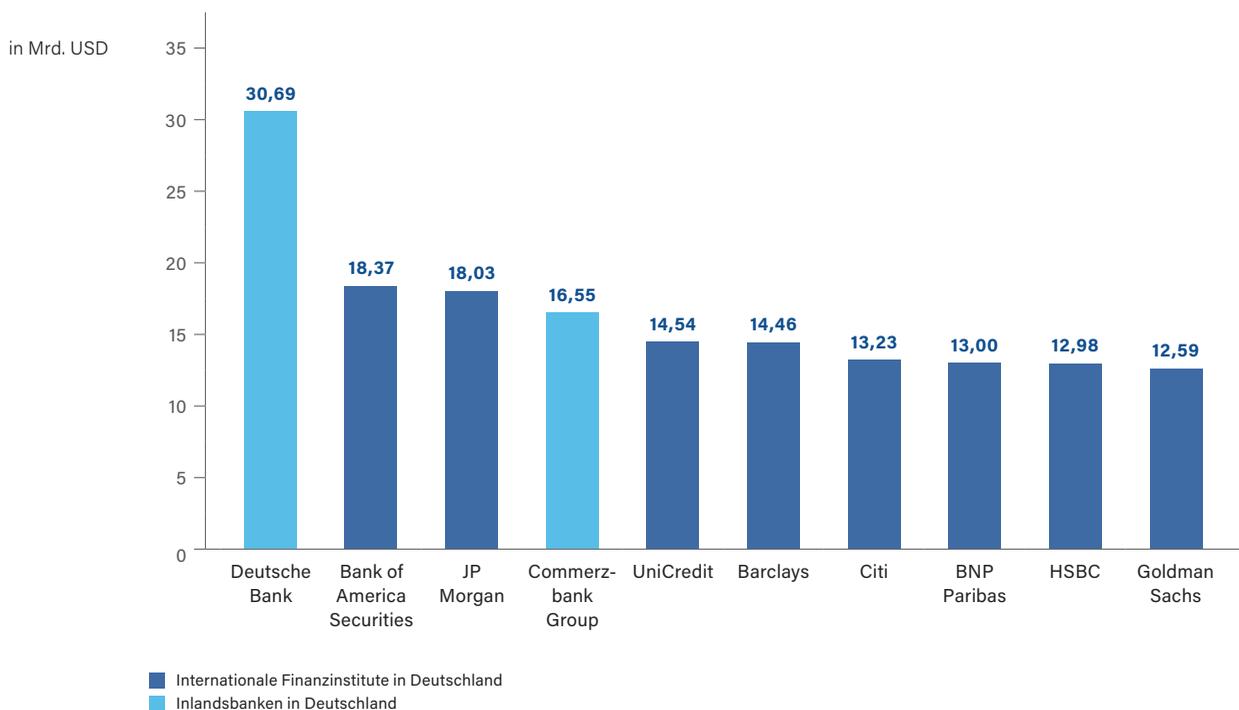
Das Geschäft im Bereich Aktienemission ist wie in den vergangenen Jahren fest in der Hand der Auslandsbanken. Sie belegen 9 der 10 Spitzenplätze.



Ausführliche Quellenangaben für diese Statistik finden Sie unter: www.vab.de/ueberblick/statistiken

Anleihenemissionen in Deutschland im Jahr 2023

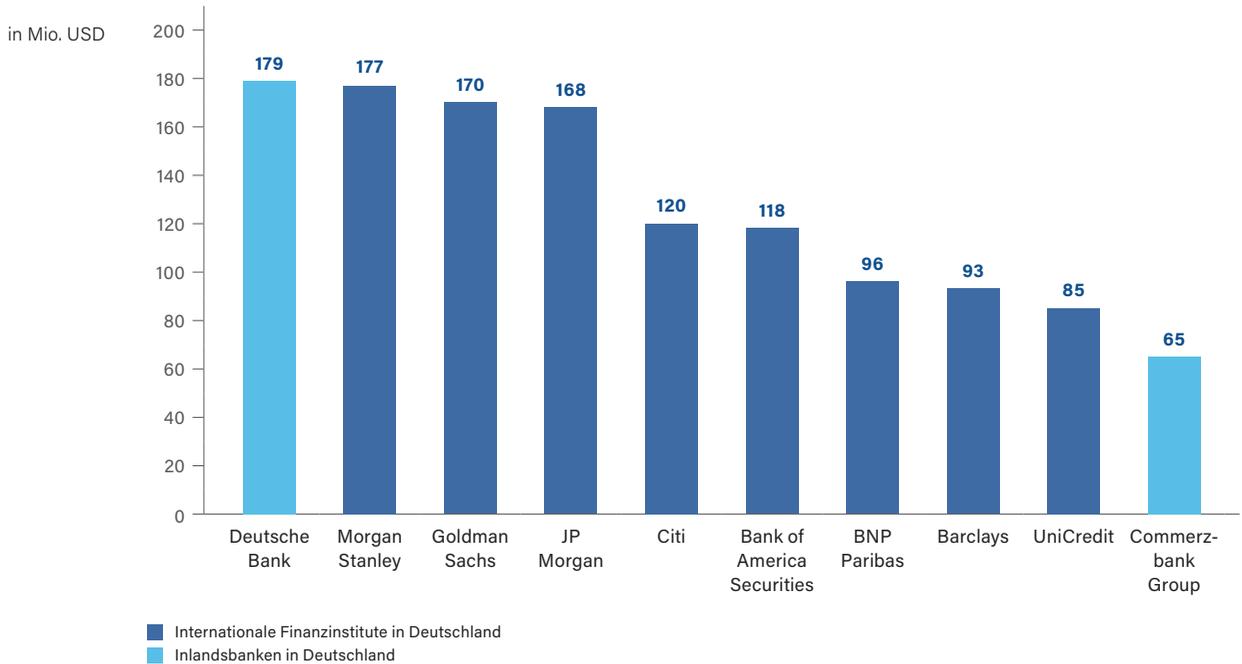
Im Bereich des Anleiheemissionsgeschäfts beherrschen Auslandsbanken mit Ausnahme der Top-Position insgesamt die Top Ten der Marktteilnehmer.



Ausführliche Quellenangaben für diese Statistik finden Sie unter: www.vab.de/ueberblick/statistiken

Gebühren im Investment-Banking in Deutschland im Jahr 2023

Bei den Gebühren im Investmentbanking hat es in den Top Ten im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr erhebliche Veränderungen zu Gunsten von Auslandsbanken gegeben, die ihr Gebührenvolumen kräftig steigern konnten. Dennoch hat eine deutsche Bank noch knapp den Spitzenplatz einnehmen können und eine weitere wieder den Weg in die Top Ten geschafft.



Ausführliche Quellenangaben für diese Statistik finden Sie unter: www.vab.de/ueberblick/statistiken

Anzahl der BISTA-Meldungen der Auslandsbanken im Vergleich mit Einlagen und aufgenommenen Krediten von Nicht-Banken zum Meldemonat Dezember

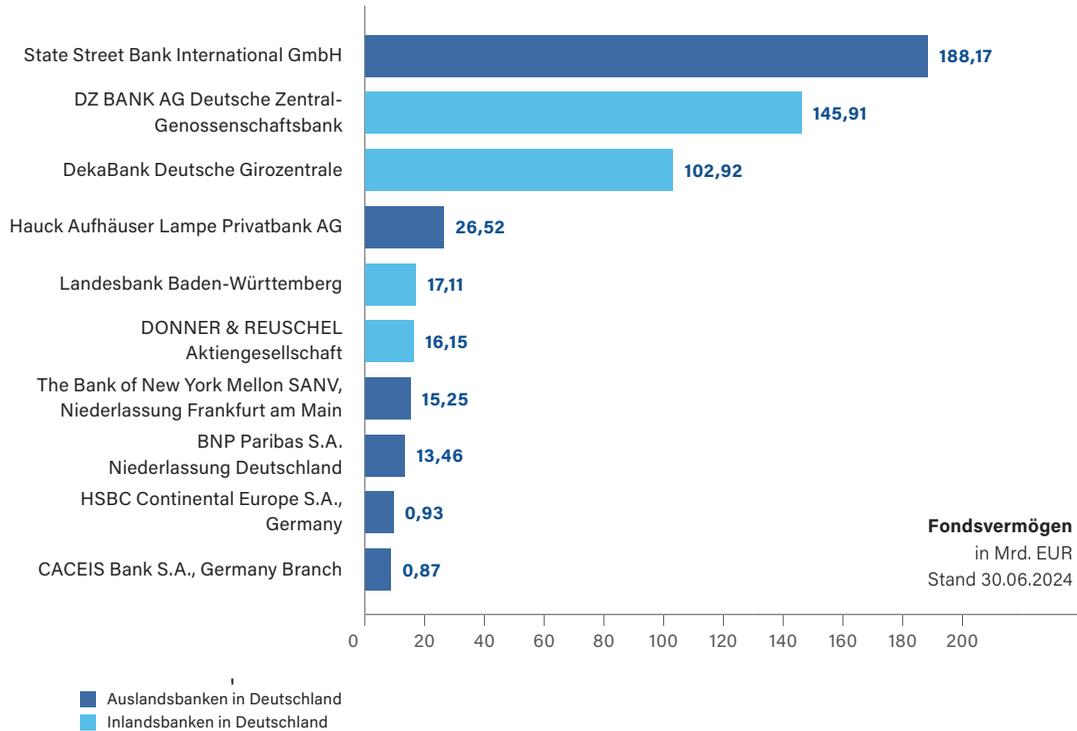
Ein stabiles Wachstum auf der Passivseite der Auslandsbanken konnte auch im Jahr 2023 verzeichnet werden.



Ausführliche Quellenangaben für diese Statistik finden Sie unter: www.vab.de/ueberblick/statistiken

Verwahrstellen Wertpapier-Publikumsfonds

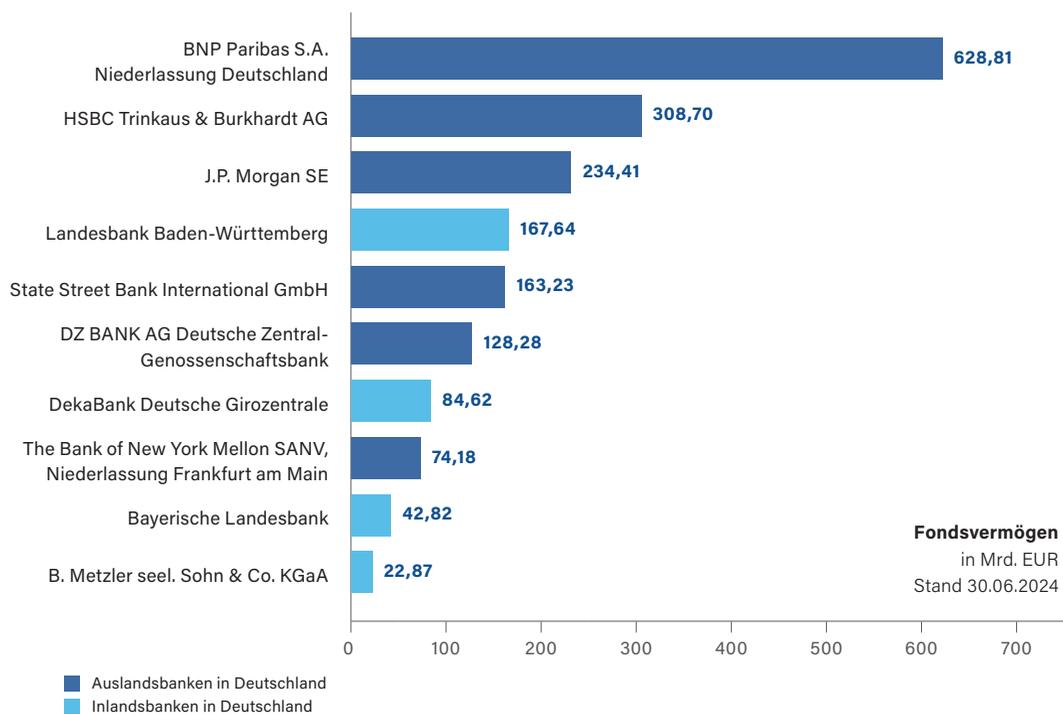
Im Bereich des Verwahrgeschäfts für Wertpapier-Publikumsfonds besetzt eine Auslandsbank wie in den vergangenen Jahren die Spitzenposition.



Ausführliche Quellenangaben für diese Statistik finden Sie unter: www.vab.de/ueberblick/statistiken

Verwahrstellen Wertpapier-Spezialfonds

Im Bereich des Verwahrgeschäfts für Wertpapier-Spezialfonds dominieren wie in den Vorjahren Auslandsbanken die Top Ten.



Ausführliche Quellenangaben für diese Statistik finden Sie unter: www.vab.de/ueberblick/statistiken

RÜCKBLICK UND AUSBLICK III

Bürokratieabbau
im Finanzsektor

Banken: CRD VI,
Governance und ESG

Entwicklungen im
Wertpapierhandel

Barrierefreiheits-
stärkungsgesetz

Insights – Stillstand
der Rechtspflege?

Bürokratieabbau im Finanzsektor – nur ein frommer Wunsch?



Wolfgang Vahldiek
Stellvertretender Geschäftsführer,
Direktor Recht

Zum Zeitpunkt des Entstehens dieser nachfolgenden Zeilen ist der Bürokratieabbau in aller Munde. Die Unternehmen in Deutschland – und dies schließt Banken und Finanzdienstleister ein – ächzen unter einer historisch beispiellosen Last von Gesetzen, Verordnungen, Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften. Die seriösen Wirtschaftsforschungsinstitute sind sich einig, dass die volkswirtschaftliche Produktivität erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird. Im sog. Draghi-Report hat die Europäische Union bescheinigt bekommen, dass sie sich hervorragend darin versteht, Bürokratie in die Welt zu setzen, und dass sich dies dringend ändern muss. Aus Berlin hört man von allen sachpolitisch orientierten Parteien, dass es eine der zentralen Aufgaben der Politik sei, die Last der Bürokratie einzudämmen.

Warum also sind Fortschritte in diesem Bereich so schwierig? Unser Verband kann dies natürlich nur aus der Perspektive der internationalen Banken betrachten, die in Deutschland unternehmerisch tätig sind und die Wirtschaft mit Krediten und Bank- und Finanzdienstleistungen versorgen.

Nach unserer Beobachtung wird das Wort „Bürokratieabbau“ von unterschiedlichen Institutionen und Personen durchaus unterschiedlich verstanden. Wir möchten hier nicht definitorische Feinheiten präsentieren, sondern lassen lieber die von uns identifizierten Handlungsfelder und Ansatzpunkte für sich sprechen.

Meldewesen und Berichtswesen

Als eine Quelle von bürokratischem Aufwand auf Seiten der Finanzinstitute, aber auch der zuständigen Behörden, wird allgemein die Existenz von Meldepflichten und Berichtspflichten für die Unternehmen angesehen. Taugliches Mittel und Ziel des Bürokratieabbaus in diesem Bereich ist das Identifizieren von verzichtbaren Datenquellen, sowie von Datenerhebungen, bei denen Aufwand und Nutzen nicht (oder nicht mehr) in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Meldungen und Berichte sollten auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden. Der Vorschlag des VAB hierzu wäre, die Empfängerbehörden mit einer Bestandsaufnahme zu beauftragen und zu verpflichten, ein Drittel der Meldevorschriften und Datenmengen als die weniger Wichtigen zu identifizieren, um so den Weg für ein Tätigwerden des Gesetzgebers zu ebnen.

Aufsichtsrechtlich erforderliche Dokumentation in den Instituten

Für die Praktiker in den Instituten offenkundig, aber außerhalb der Branche leider relativ wenig bekannt ist die Tatsache, dass das Finanzaufsichtsrecht in Verbindung mit den vielfältigen Prüfungen durch Interne Revision, Konzernrevision, Jahresabschlussprüfung und Prüfungen durch die Aufsichtsbehörden erfordert, jeden einzelnen von Gesetz oder Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Arbeitsschritt nachvollziehbar zu dokumentieren. Noch dazu wird häufig eine dokumentierte Begründung dafür verlangt, wie die Prozesse und Verfahren aufgesetzt werden – nebst einer periodischen und natürlich ebenfalls zu dokumentierenden Überprüfung.

Reduzieren des Detaillierungsgrads der Regulierung.

Ansatzpunkte, um diesen bürokratischen Aufwand zu reduzieren, bestehen zuvorderst in einem Reduzieren des Detaillierungsgrads der Regulierung. Wir haben uns gefreut, als der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Mark Branson die zu hohe Detaillierung jüngst im Interview mit dem Handelsblatt als Kritikpunkt am Aufsichtsrecht bezeichnete.

Die Beharrungskräfte der Überregulierung

Der Bürokratieabbau kann des Weiteren durch den Abbau von Überregulierung angegangen werden. So plausibel dies auch erscheint, so schwierig ist es durchzuführen. Jede mit ursprünglich sinnvollen Erwägungen in Kraft gesetzte Vorschrift schafft nämlich auch im Handumdrehen ein Ökosystem aus Spezialisten, die sich mit Begeisterung der neuen Aufgabe widmen und folglich ihren Lebensunterhalt damit verdienen, also auch ein legitimes eigenes Interesse entwickeln, die entsprechende Regelung aufrecht zu erhalten. Man darf dies nicht zynisch kommentieren: Die handelnden Personen sind von der Sinnhaftigkeit ihrer Arbeit ehrlich überzeugt. Fügt man noch Verbände hinzu, die den Status Quo verteidigen, ist die Herausforderung beschrieben: Dieses Ökosystem wird die es nährenden Regularien mit wohl formulierten Sachargumenten gegen alle Versuche des Bürokratieabbaus zu verteidigen wissen.

Unser Ziel: Mehr Eigenverantwortlichkeit der Marktteilnehmer

Nichts desto trotz plädiert der VAB dafür, Regularien auszulichten und betroffene Themen wieder mehr in die Eigenverantwortlichkeit der Marktteilnehmer zu stellen. Ein Beispiel wäre: Nach der Finanzkrise wurde mit durchaus sinnvollen Maßnahmen die Kapital- und Liquiditätsbasis der Banken erheblich gestärkt und das Finanzsystem resilienter gemacht. Andererseits entstanden aber Kuriositäten, wie z. B. eine ausufernde Regelung zu Vergütungen und Vergütungssystemen, die zur Stabilität des Finanzsystems nichts beigetragen haben, sondern in den Instituten und auch in den Aufsichtsbehörden vor allem qualifiziertes Personal binden. Der Mangel an Fachpersonal sollte doch irgendwann einmal Anlass genug sein, ehrlich zu bewerten, mit welchen Aufgaben besonders produktive Zwecke erreicht werden und mit welchen nicht.

Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit

Eine der Problematiken in der Finanzregulierung, die am häufigsten von Akteuren der Finanzbranche beklagt und durch den Gesetzeswortlaut am besten belegt wird, ist das Nicht- oder unvollständige Beachten der Verhältnismäßigkeit. Es lohnt sich, einmal den Wortlaut des § 25a Abs. 1 Satz 1 KWG zu lesen. Dort heißt es (Hervorhebung durch den Verfasser): „Ein Institut muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der **betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten** gewährleistet.“

Die Geschäftsorganisation muss betriebswirtschaftlich sinnvollen Grundsätzen genügen.

Der hier durch Fettdruck hervorgehobene Satzteil besagt, dass eine Geschäftsorganisation nur dann ordnungsgemäß ist, wenn sie betriebswirtschaftlich sinnvollen Grundsätzen genügt. Dies verbietet es, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die überhöhte Kosten produzieren, denen kein messbarer Nutzen entgegensteht. Denn solche Maßnahmen

schmälern die Ertragskraft des Instituts und können damit negativ zu dessen langfristigen Überlebenschancen beitragen.

Diese wichtige und richtige Passage des Gesetzestextes ist in weiteren Verordnungstexten oder Verwaltungsvorschriften jedoch nicht umgesetzt worden. Bereits in § 3 der PrüfbV ist von betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten, die auch als Gegengewicht gegen überzogene Anforderungen wirken, nicht die Rede. Stattdessen wird auf Größe und Geschäftsumfang abgestellt als Maßstab dafür, welche regulatorischen Kosten ein Institut „verkräften“ kann, doch Kosten und Nutzen einer Maßnahme werden nicht betrachtet. Dabei ist beispielsweise eine Umstellung von Arbeitsprozessen, die 1 Mio € Kosten verursacht, aber das Risiko nur um 100k € verringert, immer unangemessen und betriebswirtschaftlich falsch – egal wie groß das Institut ist.

Glücklicherweise gibt es Fortschritte zu verzeichnen. Die BaFin hat im November 2024 eine recht umfangreiche Mitteilung mit ganz konkreten Punkten veröffentlicht, wie die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) in verhältnismäßiger Weise umgesetzt werden können, und damit insbesondere sehr kleinen und kleinen nichtkomplexen Instituten sowie der Prüfungspraxis wertvolle Handreichungen gegeben.

Ist ein Ausblick möglich?

Aktuell scheint also tatsächlich einmal die Zeit reif, über Bürokratieabbau ernsthaft nachzudenken und auch Taten folgen zu lassen. Aus den oben genannten Ansatzpunkten, und weiteren, die hier aber den Umfang sprengen würden, sind sehr spezifische Handlungsmöglichkeiten ableitbar. Ob die Politik ihren Worten auch Taten folgen lassen wird, können wir derzeit nicht prognostizieren. Was wir aber tun können ist, der Politik und auch den Behörden selbst ganz konkrete Vorschläge für Einzelmaßnahmen auf den Tisch zu legen. Der VAB hat im September 2024 bereits ein Positionspapier mit 16 Vorschlägen veröffentlicht. Wir werden unserem Anliegen auch unter einer neuen Regierung Nachdruck verleihen, weitere Vorschläge folgen lassen und nicht aufhören, für den Abbau von Bürokratie zu werben.

Banken: CRD VI, Governance und ESG



Woldemar Häring
Expertenbeirat des VAB im Panel
Finanzmärkte und Wertpapiergeschäft
Partner, White & Case LLP

Basel III Finalisierung: CRD VI und CRR III

Am 19.06.2024 wurde das „EU-Bankenpaket“ im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Es umfasst wesentlich überarbeitete und geänderte Vorschriften der Capital Requirements Directive VI (**CRD VI**) und der Capital Requirements Regulation III (**CRR III**). Während die CRR III in großen Teilen bereits ab dem 01.01.2025 (und teilweise seit dem 09.07.2024) unmittelbar gilt, ist die CRD VI bis zum 10.01.2026 in nationales Recht umzusetzen und in großen Teilen ab dem 11.01.2026 anzuwenden.

Zugang von Banken aus Drittstaaten zum EU-Binnenmarkt

Eines der zentralen Themen des EU-Bankenpakets ist die Neuregelung des Zugangs zum EU-Binnenmarkt für Institute mit Sitz in einem Drittstaat, die ab dem 11.01.2027 gilt (Art. 21c CRD VI). Erbringen diese die Kernbankdienstleistungen Einlagengeschäft, Darlehensgeschäft, Finanzierungsleasing und Garantieübernahmen, müssen sie eine Zweigstelle in dem jeweiligen Mitgliedstaat errichten. Hiervon ausgenommen sind Interbankdienstleistungen, Intra-Gruppen, Geschäfte sowie Kernbankdienstleistungen, die im Rahmen der passiven Dienstleistungsfreiheit (Reverse Solicitation) erbracht werden. Verträge, die vor dem 11.07.2026 geschlossen wurden, genießen Bestandsschutz; wesent-

liche Vertragsänderungen (z. B. Erweiterung der bisherigen Dienstleistungen) wären jedoch von dieser Ausnahmeregelung nicht abgedeckt.

Verträge, die vor dem 11.07.2026 geschlossen wurden, genießen Bestandsschutz.

Konsequenz der Regelungen ist zunächst eine Zulassungspflicht für die Aufnahme oder Fortführung der Tätigkeit als Drittstaaten-Zweigstelle, wobei in Deutschland mit einer Bestandsschutzregelung für die bereits zugelassenen Drittstaaten-Zweigstellen gerechnet wird. Je nach Einstufung der Zweigstelle als Klasse 1 oder Klasse 2 (Art. 48a CRD VI), unterliegt sie mehr oder weniger strengen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen.

Erreicht eine Zweigstelle (bzw. alle EU-Schwesterzweigstellen) eines Instituts eine kritische Größe bzw. wird als systemrelevant eingeschätzt, so kann die Aufsicht sogar auf die Gründung eines Instituts mit einer Vollbanklizenz in einem der Mitgliedsstaaten bestehen (Art. 48i CRD VI).

Die Pflicht zum Betreiben des Bankgeschäfts im Wege der Errichtung einer Zweigniederlassung betrifft ausschließlich die Geschäfte, die „in“ einem Mitgliedstaat betrieben werden. Nach der Verwaltungspraxis der BaFin gelten Dienstleistungen auch dann als im Inland erbracht, wenn das Unternehmen sich aus dem Ausland heraus zielgerichtet an den deutschen Markt wendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Unternehmen durch gezieltes Marketing neue Kundenkreise in Deutschland erschließt.

Bisher gewährte die BaFin den grenzüberschreitend tätigen Instituten beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Freistellung nach § 2 Abs. 5 KWG (bzw. vormals § 2 Abs. 4 KWG). In Zukunft sieht die CRD VI eine solche Freistellungsmöglichkeit nicht mehr vor. Es bleibt abzuwarten, wie der deutsche Gesetzgeber dies umsetzt. Die Fortführung der bisherigen Freistellungspraxis erscheint jedoch zum jetzigen Zeitpunkt unwahrscheinlich.

Implikationen für global tätige Bankengruppen, die ihre Kreditrisiken bisher nicht lokal, sondern zentral in Risiko-Hubs im Ausland erfasst haben.

Die neuen Regelungen haben erhebliche Implikationen für die global tätigen Bankengruppen, die ihre Kreditrisiken bisher nicht lokal, sondern zentral in den Risiko-Hubs im Ausland erfasst haben. Fraglich ist die Anwendung auf die

verschiedenen Participation-Formen im Kreditgeschäft, bei denen ein in der EU reguliertes Kreditinstitut das Darlehen gewährt (sprich die Kreditentscheidung trifft) und das Geschäft anschließend an ein in einem Drittstaat ansässiges Institut wirtschaftlich und/oder rechtlich transferiert. So stellt beispielsweise die rechtsgeschäftliche Übertragung des Darlehensverhältnisses von einer Bank auf einen Dritten nach ständiger Verwaltungspraxis der BaFin kein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft dar. Es wird zu klären sein, inwiefern sich diese Verwaltungspraxis auf das neue Drittstaaten-Zweigstellen-Regime übertragen lässt.

Governance

Die Regelungen betreffend die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Aufsichtsorganen werden neu gefasst und überwiegend an die Verwaltungspraxis der EZB angeglichen, womit die Rolle der internen Eignungsbeurteilung unterstrichen wird (Art. 91 CRD VI).

Anzeige der Bestellung von Schlüsselfunktions-trägern bei der Aufsicht.

Neu geregelt wird auch das Verfahren bei der Bestellung von sog. Schlüsselfunktionsträgern (Art. 91a CRD VI). Die Absicht der Bestellung von Schlüsselfunktionsträgern ist der Aufsicht in Zukunft unter Vorlage der für eine Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Über den Geldwäschebeauftragten und Compliance-Beauftragten hinaus wäre in Zukunft somit insbesondere die Bestellung des Head of Risk der Aufsicht vorab anzuzeigen.

Risk-Weighted Assets (RWA)

Weitreichende Änderungen gibt es auch bei den Regelungen der RWA. Der Kreditrisikostandardansatz (KSA) wurde grundlegend überarbeitet. Die Risikogewichte werden noch granularer. Der Anwendungsbereich des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (IRBA) wurde beschränkt und die Parameterschätzungen limitiert, um die Variabilität der RWA-Berechnungen zu begrenzen. Diese Änderung stößt auf erhebliche Kritik in der Branche, da sie risikosensible Investitionen erheblich erschwert. Hinzu kommt, dass die CRR III und CRD VI eine Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) einführen. Der Output-Floor gilt ab dem 01.01.2025 mit 50 % der RWA, wobei ein schrittweiser Anstieg bis 2030 auf 72,5 % festgelegt ist.

Einführung einer Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor).

Zur Berechnung des operationellen Risikos steht künftig nur noch der Standardansatz (SMA) zur Verfügung. Dieser sieht keine Verrechnung von durchlaufenden Positionen in der GuV, wie etwa die an Dritte weiterzuleitenden Provisionen, vor, was die Eigenmittelunterlegung für das klassische MiFID-Vertriebsgeschäft erheblich erhöhen kann.

Zudem sollte das im Zuge der CRR II implementierte „Fundamental Review of the Trading Book“ (FRTB) finalisiert werden. Die Anwendung wurde allerdings zunächst auf den 01.01.2026 verschoben.

ESG

Einen weiteren Schwerpunkt des EU-Bankenpakets stellen die ESG-spezifischen Änderungen des bisherigen Rahmens dar. Die Identifizierung von ESG-Risiken eines Kreditinstituts muss im Hinblick auf sämtliche Risikoarten erfolgen. Sie müssen in der Geschäfts- und Risikostrategie sowie in den Risikosteuerungsprozessen widergespiegelt werden. Die Geschäftsleitung wird verpflichtet, einen ESG-Plan zu entwickeln und dessen Umsetzung innerhalb der Bank zu überwachen (Art. 73, 74, 87a CRD VI).

Beurteilungsverfahren

Neu eingeführt wird ein sog. Beurteilungsverfahren bei signifikanten Transaktionen im Bankensektor, das neben das Inhaberkontrollverfahren tritt. Während sich dieses auf die Auswirkungen des beabsichtigten Erwerbs auf das Zielinstitut konzentrierte, legt das neue Verfahren den Fokus auf die Auswirkungen des Erwerbs auf den regulierten Erwerber.

Das neue Verfahren gilt für den Erwerb einer wesentlichen Beteiligung (entspricht mind. 15 % des anrechenbaren Kapitals des Erwerbers) sowie bei Verschmelzungen und Spaltungen von Instituten, und zwar unabhängig davon, ob das Zielunternehmen reguliert ist.

WHITE & CASE

White & Case LLP
Bockenheimer Landstr. 20 | 60323 Frankfurt
woldemar.haering@whitecase.com
www.whitecase.com

Entwicklungen im Wertpapierhandel – von Verboten, Zuwendungen und Kryptowerten



Dr. Tobias Bauerfeind, LL.M.
Expertenbeirat des VAB im Panel
Wertpapierinstitute und Marktintegrität
Rechtsanwalt, Ashurst LLP

Überblick

Das Jahr 2024 hat hinsichtlich der anstehenden und sich bereits in der Umsetzung befindlichen Entwicklungen im Wertpapierhandel kaum Raum geboten, einmal Luft zu holen von den zahlreichen neuen regulatorischen Vorgaben. Die große Klammer bei allen wertpapierbezogenen Projekten bildet der Geist der „Kapitalmarktunion“, die zwischenzeitlich zur bloßen Worthülse verkam, nun aber wieder an Fahrt aufzunehmen scheint.

Gesetzliche Änderungen betrafen vor allem die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) und ihre Schwesterrichtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Mit den neuen Vorschriften soll der Anlegerschutz gestärkt und die Markttransparenz verbessert werden. Während die MiFIR-Änderungen bereits im Frühjahr des Jahres 2024 in Kraft getreten sind, sind die Änderungen der MiFID II von den EU-Mitgliedstaaten bis September 2025 in nationales Recht umzusetzen, bevor sie ihre Wirkung entfalten.

Eine der praktisch relevantesten Änderungen der MiFIR zur „Verbesserung“ des Anlegerschutzes betrifft das Verbot von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen (besser bekannt als „Payment for Order Flow“ oder kurz PFOF). Das setzt insbesondere die Geschäftsmodelle der Retail- bzw. Neobroker unter Druck, obgleich Deutsch-

land PFOF-Modelle gegenüber inländischen Kunden bis Mitte 2026 weiterhin zulassen möchte; für ausländische Kunden ist PFOF bereits Geschichte.

Das Verbot des Payment for Order Flow setzt Geschäftsmodelle unter Druck.

Im Fokus der Marktteilnehmer steht daneben die sog. „Retail Investment Strategy“ der EU-Kommission, mit der eine Vielzahl von Richtlinien geändert werden soll, u. a. MiFID II, nebst einer Änderungsverordnung zur PRIIPs-Verordnung. Um den Jahreswechsel 2024/2025 begannen als nächster Schritt die Trilog-Verhandlungen zwischen Kommission, Parlament und Rat, so dass mit einem Inkrafttreten des Pakets nicht vor Ende 2026 zu rechnen ist (regelmäßig 18 Monate nach Veröffentlichung).

Mit ihrer Kleinanlegerstrategie möchte die EU die hohen Sparquoten in eine aktive Kapitalmarktteilnahme umwandeln. Hierfür sollen insbesondere die Markt- und Produkttransparenz verbessert und erkannte Defizite im Vertrieb behoben werden. Für Zündstoff sorgen vor allem die Diskussionen rund um eine Ausweitung des Provisionsverbots, um Interessenkonflikte effektiver zu verhindern. Ein solches Verbot war initial im Kommissionsvorschlag enthalten, wurde im Gesetzgebungsverfahren allerdings aufgeweicht. Die Trilog-Verhandlungen werden darüber entscheiden, ob aus der Kleinanlegerstrategie aus Verbrauchersicht ein scharfes Schwert oder zahnlöser Tiger wird.

Änderungen sind geprägt vom Bemühen zur Verbesserung von Transparenz und Reduzierung von Interessenkonflikten.

Bereits im Jahr 2023 wurde die europäische Kryptowerte-Verordnung namens MiCAR (kurz für Markets in Crypto-Assets Regulation (EU) 2023/1114) beschlossen. Die ersten breiteren Regelungsinhalte sind seit Mitte des Jahres 2024 anwendbar, gefolgt von allen weiteren Vorschriften seit dem 30. Dezember 2024. Insbesondere ist für Kryptowerte-Dienstleistungen zum Stichtag 30. Dezember 2024 eine gesonderte Zulassung unter MiCAR erforderlich. Das dazugehörige Kryptomärkteaufsichtsgesetz (KMAG) hat das Gesetzgebungsverfahren als Teil des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes im Dezember 2024 durchlaufen und ist noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel im Bundesgesetzblatt verkündet worden und in Kraft getreten.

Insgesamt begründet die MiCAR ein neues, europäisch harmonisiertes Regime für Kryptowerte und ist strukturell auf Grundlage des bestehenden europäischen Kapitalmarkt- und Aufsichtsrechts konzipiert. Die Definition der Kryptowerte ist nicht nur technologieoffen, sondern klärt das Verhältnis verschiedener Token zueinander und beantwortet gleichzeitig die Frage, welches Regime, insbesondere in Abgrenzung zur MiFID II, anzuwenden ist. Zwar etabliert die Verordnung dergestalt ein neues bzw. eigenes Instituts- und Produktaufichtsrecht. Die MiCAR erscheint aber als eher misslungene Kombination aus MiFID II und Prospektverordnung. Gleichmaßen zielführend – aber wesentlich simpler – wäre eine Erweiterung des Kanons der MiFID II-Finanzinstrumente gewesen.

Payment for Order Flow (PFOF)

Der neu eingefügte – und von allen Beteiligten kontrovers diskutierte – Artikel 39a MiFIR verbietet PFOF pauschal für Ausführungsgeschäfte mit Privat- sowie hochgestuften professionellen Kunden. Immerhin beabsichtigt u. a. Deutschland, die PFOF-Praxis per Ausnahmeregelung für eine Übergangsphase bis Mitte 2026 gegenüber inländischen Kunden fortzusetzen – obgleich fraglich ist, inwieweit die Beschränkung nur auf inländische Kunden mit den EU-Grundfreiheiten in Einklang zu bringen ist.

PFOF ist gerade bei Retail- bzw. Neobrokern beliebt, welche für die Weiterleitung von Aufträgen an einen bestimmten Handelsplatz Zuwendungen erhalten und deren Geschäftsmodell infolgedessen grundsätzlich infrage steht. Dadurch, dass sich das PFOF-Verbot auf die Weiterleitung eines Kundenauftrags an einen „bestimmten“ Ausführungsplatz bezieht, ergeben sich praktisch allerdings Anwendungs- und Auslegungsspielräume.

Das PFOF-Verbot begründet die EU nicht etwa mit dem der RIS entlehnten Zuwendungsverbot, sondern vielmehr mit der Unvereinbarkeit mit den Zielen der Best Execution.

Obwohl solche Rückvergütungen als Zuwendungen anzusehen sind, bleibt das PFOF-Verbot von den Diskussionen rund um das Zuwendungsverbot (für lediglich Privatkunden) durch die Retail Investment Strategy unberührt. Begründet wird das PFOF-Verbot entsprechend mit den Zielen der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen („Best Execution“). Die EU sieht hierin Interessenkonflikte zulasten der Kunden.

Retail Investment Strategy (RIS)

Obwohl noch lange nicht beschlossen, hat das Paket zu Anlageprodukten für Kleinanleger bereits einige Wendungen erfahren. Mitunter schon als „MiFID III“ bezeichnet, zielen die Änderungen primär auf mehr Transparenz und Anleger-schutz ab.

Größter Diskussionspunkt ist – wie bereits im Vorfeld von MiFID II – das im Kommissionsvorschlag (noch) enthaltene Provisionsverbot für u. a. jegliches Nicht-Beratungsgeschäft. Viele Diskussionen später hat der Rat mittlerweile eine Einigung über die Verschärfung der EU-Vorschriften über den Schutz von Kleinanlegern erzielt und hierbei beschlossen, das vorgeschlagene Zuwendungsverbot für reine Ausführungsgeschäfte nicht weiter zu verfolgen.

Nach dieser „Rolle rückwärts“ bleibt abzuwarten, welche Überraschungen die aktuellen Trilog-Verhandlungen noch bereithalten.

Ein umfassendes Zuwendungsverbot für reines Ausführungsgeschäft soll es nun doch nicht geben.

MiCAR

Wenn man der neuen MiCAR etwas Positives abgewinnen möchte, dann, dass sich die mitunter langwierigen und teils eigenwilligen Diskussionen rund um die Hierarchie von Kryptowerten im Verhältnis zu anderen Finanzinstrumenten nunmehr erübrigen. Der Kryptowert dient lediglich als Auf-fangtatbestand. Der Begriff erfasst nur solche Instrumente, die nicht anderweitig als Finanzinstrumente qualifizieren, insbesondere unter MiFID II. Qualifiziert ein Krypto-Token entsprechend als MiFID-Finanzinstrument, unterfällt dieser den Regeln der Finanzmarkttrichtlinie und nicht MiCAR.

Immerhin klärt die MiCAR die Hierarchie von Kryptowerten und anderen (MiFID-)Finanzinstrumenten.

Im Übrigen aber gleicht die MiCAR einem „Mix and Match“ aus bekanntem Kapitalmarkt- und Aufsichtsrecht, das halberzig zusammengetragen und auf die vermeintliche Innovation getrimmt wurde. Eine (kostengünstige) Ergänzung der ebenso technologieoffenen MiFID II hätte genügt.

Ashurst

Ashursts LLP
Bockenheimer Landstraße 2-4 | OpernTurm | 60306 Frankfurt a. M.
tobias.bauerfeind@ashurst.com
www.ashurst.com

Die Umsetzung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes – eine Herausforderung für die Finanzinstitute



Nina Weidinger
Abteilungsleiterin Recht,
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Zum 28. Juni 2025 wird das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft treten. Somit bleiben den Instituten nur noch wenige Monate Zeit, um die umfassenden Vorgaben dieses Regelwerks umzusetzen. Die meisten unserer vom BFSG betroffenen Mitgliedsinstitute haben schon vor vielen Monaten entsprechende Umsetzungsprojekte aufgesetzt, um ihr Haus so gut wie möglich auf die Vorgaben vorzubereiten und alle relevanten Prozesse anzupassen. Dabei fällt auf: Je tiefer man in die Umsetzung der Materie einsteigt, desto mehr Fragen stellen sich. Es ist zudem eine technische Herausforderung, da erhebliche Programmierungsarbeiten in der verbleibenden Zeit anstehen.

Hintergründe und Ziele des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes

Beim Barrierefreiheitsstärkungsgesetz handelt es sich um ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, dem sog. European Accessibility Act. Die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) konkretisiert die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, welche für Verbraucherinnen und Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht bzw. erbracht werden. Hierdurch werden Dienstleistungsunternehmen, also auch Banken und Finanzdienstleister, gesetzlich zu einer

barrierefreien Gestaltung ihrer Kundenportale, Websites und Vertragsdokumente verpflichtet.

In Deutschland leben knapp 8 Millionen Menschen mit einer schweren Behinderung, was über 9,4 Prozent an der Gesamtbevölkerung ausmacht. Aufgrund des demografischen Wandels hin zu einer im Durchschnitt älteren Gesellschaft ist zu erwarten, dass diese Zahlen in Zukunft weiter steigen werden.

Banken und Finanzdienstleister werden gesetzlich zu einer barrierefreien Gestaltung ihrer Kundenportale, Websites und Vertragsdokumente verpflichtet.

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz möchte daher Dienstleistungen und Produkte für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich machen, damit eine gleichberechtigte, vollumfängliche Teilhabe am öffentlichen als auch digitalen Leben gewährleistet und hierdurch einen weiteren bedeutenden Schritt hin zu einer inklusiveren Gesellschaft machen.

Dabei wird der Finanzsektor explizit in die Pflicht genommen, da gerade hier ein barrierefreier Zugang von entscheidender Bedeutung für die Teilhabe am wirtschaftlichen Leben ist.

Für die Finanzinstitute von zentraler Bedeutung sind dabei die in § 1 Abs. 3 Nr.3 BFSG genannten „Bankdienstleistungen für Verbraucher“. Damit gemeint sind die in der Finanzbranche üblicherweise als „Bankprodukte“ bezeichneten Dienstleistungen wie Kreditverträge etc.

Herausforderungen bei der Umsetzung

Die Umsetzung des BFSG stellt sich als recht komplex dar, da die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen äußerst unterschiedlich sind: Blinde Kunden benötigen beispielsweise Screenreader-kompatible Oberflächen, während gehörlose Menschen auf visuelle Kommunikationsmöglichkeiten angewiesen sind. Dies alles wird in den Vorgaben des BFSG berücksichtigt und stellt dementsprechend eine Fülle an Vorgaben u. a. an die technische Umsetzung durch die Finanzinstitute.

Grundsätzlich verpflichtet das BFSG die Finanzinstitute zu Anpassungen, um Webseiten, Antragsstrecken und Kundenportale technisch und semantisch barrierefrei zu gestalten. Dies bedeutet u. a., dass sog. Web-Content-Accessibility-Guideline Kriterien (WCAG 2.2) erfüllt werden müssen und

hör-, seh- und motorisch eingeschränkte Menschen die Website bedienen können. Zudem ist inhaltlich die Nutzung einfacher Sprache gefordert, was dem Referenzniveau B2 entspricht.

Hör-, seh- und motorisch eingeschränkte Menschen müssen die Website bedienen können. Zudem ist die Nutzung einfacher Sprache gefordert.

Dokumente, welche Produktinformationen beinhalten, sowie Vertragswerke sind ebenfalls barrierefrei zu gestalten, also als technisch barrierefreies PDF (vorlesbar) und unter Nutzung einfacher Sprache formuliert sein. Entsprechendes gilt auch für Authentifizierungs- und Ident-Verfahren sowie E-Mails. Dies soll an dieser Stelle lediglich ein kleiner Auszug aus dem Anforderungskatalog an Finanzinstitute darstellen. Eine detaillierte Auflistung der Pflichten würde den Rahmen dieses Beitrags weit überschreiten.

Schließlich darf nicht vergessen werden, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Instituten für die Herausforderungen der barrierefreien Dienstleistungen zu sensibilisieren und ggf. auch für den Umgang mit barrierefreien Systemen zu schulen.

All diese umfassenden Anpassungen von Prozessen und Dienstleistungen sind insgesamt kostenintensiv und sehr zeitaufwendig und stellen besonders für kleinere Institute eine erhebliche Belastung dar.

Unklarheiten bei der Umsetzung

Das BFGS lässt an einigen Stellen weiterhin noch Fragen offen, welche eine effiziente und rechtssichere Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erschweren. Hierzu zählt u. a. die Frage nach dem Umgang mit der Weitergabe von Dokumenten und Mitteilungen Dritter (Bspw. PRIIP) an den Kunden. Sind auch diese Dokumente barrierefrei bereitzustellen? Wie ist mit Inhalten umzugehen, welche nicht digital zugänglich gemacht werden – sind also auch nicht digitale Inhalte, wie Briefe an den Kunden, vom BFGS erfasst?

Offene Fragen erschweren eine effiziente und rechtssichere Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Was ist bei einer Unmöglichkeit der Umsetzung der BFGS-Vorgaben aus technischen Gründen (beispielsweise im Falle der Unmöglichkeit der barrierefreien Darstellung von Marktwerten in Echtzeit auf der Website des Instituts) zu tun? Klar ist, viele dieser Fragen werden erst im Laufe der Zeit durch Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis oder dementsprechend Gerichtsurteile eindeutig beantwortet werden können. Anderen Fragen wiederum, wie die im Falle einer technischen Unmöglichkeit, kann vorerst lediglich nur rein präventiv durch eine detaillierte Dokumentation der Fallanalyse und Bewertung begegnet werden.

Sanktionen

Die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des BFGS wird von Marktüberwachungsbehörden durchgeführt, indem sie stichprobenartige Kontrollen in den Unternehmen veranlassen. Bislang verfügt jedes Bundesland über eine eigene Marktüberwachungsbehörde. Dennoch ist zu erwarten, dass sich mehrere Bundesländer zusammenschließen könnten bzw. zukünftig eine zentrale Marktüberwachungsbehörde bundesweit für die Überwachung der Umsetzung des BFGS zuständig sein könnte. Eine weitaus größere Gefahr bei Nichtumsetzung der Vorgaben geht allerdings von einzelnen Verbrauchern bzw. entsprechenden Verbänden aus, die durch Anzeige einer mangelnden oder mangelhaften Umsetzung der BFGS-Vorgaben durch ein Unternehmen entsprechende Verwaltungsverfahren in Gang setzen könnten.

Es besteht leider die Gefahr einer sich entwickelnden Klageindustrie.

Zu befürchten ist die Entwicklung einer auf BFGS-Verstöße spezialisierten Klageindustrie, die zudem durch den Einsatz von KI-Systemen noch viel schneller und effizienter BFGS-Verstöße speziell auf Webseiten der Unternehmen entdeckt und Verfahren einleiten könnte.

Fazit

In unserem Mitgliederkreis ist eine ganze Reihe von Instituten verpflichtet, die Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz umzusetzen. Daher haben wir als VAB im Jahre 2024 einen Arbeitskreis zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz gegründet, im Rahmen dessen wir gemeinsam mit den betroffenen Mitgliedern die Eigenheiten des neuen Regelungsrahmens beleuchten und einen Raum zum Austausch mit umsetzungsverantwortlichen Kolleginnen und Kollegen aus anderen Instituten bieten. Für den Schlusssprint bei der Umsetzung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes gilt es nun, sich auch mit verbleibenden Unsicherheiten auseinanderzusetzen und geschäftspolitische Entscheidungen zu treffen, wie mit den Unklarheiten umzugehen ist. Wir als VAB werden versuchen, unsere Mitglieder gerade in dieser heißen Phase kurz vor dem Inkrafttreten des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes so gut wie möglich im Rahmen unseres Arbeitskreises zu unterstützen.

Alles in allem bleibt festzustellen, dass die Umsetzung der Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes eine sehr anspruchsvolle Aufgabe für die Finanzinstitute ist.

Insights – Stillstand der Rechtspflege? Deutschland zum Jahreswechsel 2024/2025



Michael Magotsch
Expertenbeirat des VAB im Panel HR,
Arbeitsrecht und Vergütung
Partner, RIMÖN FALKENFORT

Der 7. November 2024 bedeutete einen massiven Einschnitt in laufende Gesetzgebungsverfahren; ein Kommentar aus arbeitsrechtlicher Sicht, verdeutlicht an zwei „gestrandeten“ Gesetzgebungsvorhaben der gescheiterten Ampelregierung:

1. der Referentenentwurf des BMF zum ZuFinG II zum gelockerten Kündigungsschutz sowie
2. der Gesetzesentwurf des BMAS zum Beschäftigtendatengesetz (BeschDG)

Der 7. November 2024 wird in Erinnerung bleiben: Donald Trump gewinnt die US-Wahlen und zieht erneut ins Weiße Haus. Die gescheiterte Ampelregierung verliert die parlamentarische Mehrheit in Deutschland. Keine guten Nachrichten zum Jahreswechsel. Die Welt schaut auf Washington und Berlin begibt sich in einen vorgezogenen Wahlkampf.

Nichts Neues möchte man meinen. Die Ampel ist bereits mehr als holperig vor drei Jahren in die Regierung gestartet – Stichwort Umsetzung der Whistleblowing Directive und verspätete (und damit seitens der EU in Höhe von 34 Mio. Euro sanktionierte) Verabschiedung des Deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG).

Aus arbeitsrechtlicher Sicht sollen hier zwei Gesetzgebungsvorhaben – zwei Referentenentwürfe – beleuchtet werden, die vor dem Ampel-Aus vor der Verabschiedung standen.

Kündigungsschutz

Das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit-StBG/ Steuerbegleitgesetz) stellte 2019 einen ersten Eingriff in den ansonsten strengen deutschen Kündigungsschutz dar. Mit diesem Schritt wollte die deutsche Regierung britische Banken dazu bewegen, ihren Sitz nach Frankfurt zu verlegen und nicht in eines der anderen Finanzzentren in der Europäischen Union.

Strenge Regeln des KSchG bilden den Kern des Kündigungsschutzes.

Die strengen Regeln des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) bilden den Kern des Kündigungsschutzes in deutschen Arbeitsverträgen. Da das deutsche Recht das Konzept der Beschäftigung „nach Belieben“ nicht kennt, kann ein Arbeitsverhältnis in Deutschland grundsätzlich nur dann gekündigt werden, wenn sozialrechtfertigende Gründe vorliegen. Das genannte Gesetz erlaubte in Deutschland ansässigen Banken – sofern sie als „bedeutende Institute“ gelten – die Kündigung von Arbeitsverträgen mit ihren hochbezahlten Mitarbeitern (sofern diese aufgrund ihrer Tätigkeit als „material risk taker“ – MRT – eingestuft werden), ohne die üblichen strengen Anforderungen zu beachten.

Deutsches Arbeitsrecht geht vom Kündigungsschutz aus, mit der Folge des Fortbestands von Arbeitsverhältnissen, sofern die Gerichte Kündigungen der Arbeitgeber für unwirksam erachten. Die Darlegungs- und Beweislast für Unternehmen in Kündigungsschutzverfahren ist hoch. Es bestehen wenige Ausnahmen. In der Praxis selten erfolgreich sind sog. Auflösungsanträge nach § 9 Abs. 1 S. 2 KSchG bei gravierenden Fehlverhalten von Arbeitnehmern, dies meist nur bei strafrechtlich relevanten Verstößen. Nur bei sog. „leitenden Angestellten“ müssen Auflösungsanträge nicht begründet werden. Die Folge sind in diesen Fällen Abfindungsregelungen statt Bestandsschutz.

Reduzierter Kündigungsschutz für Material Risk Taker.

Während das Brexit-Übergangsgesetz in Anlehnung an § 9 Abs. 1 S. 2 KSchG den Anwendungsbereich des vereinfachten Kündigungsverfahrens nach § 25a Abs. 5a, § 25n KWG auf bedeutende Finanzinstitute – also Großbanken – beschränkte, erweitert nun der Referentenentwurf des ZuFinG II (Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz) den Anwen-

dungsbereich erheblich, und zwar auf alle MRTs in allen Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften und der gesamten Versicherungsbranche. Damit zielt der Gesetzesentwurf auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland.

Der reduzierte Kündigungsschutz für MRTs soll den Unternehmen Spielraum geben, Personalentscheidungen schneller und effizienter umzusetzen. Gleichzeitig kann die Neuregelung zu einer erhöhten Unsicherheit bei der Umsetzung von Neueinstellungen für potentiell betroffene MRTs in den jeweiligen Unternehmen führen. Betroffene Arbeitgeber im Finanzsektor sollten dies bei entsprechenden Arbeitsvertragsverhandlungen berücksichtigen, etwa bei der Festlegung der Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist. Der weitere Gesetzgebungsprozess wird daher genau zu beobachten sein.

Beschäftigtendatenschutz und KI

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wollte mit neuen Regelungen die zunehmende Digitalisierung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sicherer gestalten. Gelingt das oder haben Unternehmen mit noch mehr Bürokratie und neuen Hürden zu rechnen?

Seit August 2024 ist der EU AI Act in Kraft. Künstliche Intelligenz (KI) und Arbeitsrecht betreffen nur auf den ersten Blick zwei unterschiedliche Welten. Vorsicht ist geboten, denn in der Praxis sind die Anwendungsoptionen von KI im HR-Bereich vielfältig und tückisch. Sei es im Recruiting, bei der Stellensuche oder der Bewerberauswahl: Arbeitgeber arbeiten täglich mit zum Teil hoch sensiblen personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten. Extreme Vorsicht ist geboten, insbesondere, wenn bei der Verarbeitung von Beschäftigtendaten KI eingesetzt wird. Die DSGVO und das AGG enthalten eine Vielzahl von Vorschriften und Regelungen, die es schon jetzt zu beachten gilt.

Anwendungsoptionen von KI im HR-Bereich sind vielfältig und tückisch.

Nun liegt mit dem Entwurf des Beschäftigtendatenschutzgesetzes (BeschDG) ein weiteres Regelwerk vor, das Unternehmen vor administrative Herausforderungen stellen wird. Unbenommen ist der Ansatz, die Verarbeitung von sensiblen Beschäftigtendaten im digitalen Umfeld sicherer zu gestalten. Es geht um die Standardthemen wie Überwachung der Mitarbeiter am Arbeitsplatz, Leistungskontrollen, Erfassung von Performance-Daten, Videoüberwachung, Arbeitszeitaufzeichnungen, Verwertung von dokumentierten Fehlverhalten oder von klaren Verstößen gegen arbeitsvertragliche Verpflichtungen. Und es geht – wie so oft im Arbeitsrecht – um Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats.

Am Ende muss die kritische Frage erlaubt sein, ob das alles zu einem besseren Arbeitnehmer- und Datenschutz führt, oder aber zu noch mehr administrativem Aufwand und damit zu weiterer Verzögerung bei der Digitalisierung. Oder provokativ formuliert: Führt der Datenschutz in Deutsch-

land dazu, dass wir bei Innovationen, Digitalisierung und notwendigen Modernisierungen immer weiter im Wettbewerb mit anderen Standorten das Nachsehen haben?

Die Erfahrungen mit der Schaffung zusätzlicher Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte sowie der bestehenden Rechtsprechung – nur um ein Beispiel zu nennen – zu § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG, belegen, warum wir in Deutschland in nahezu allen Themen der Digitalisierung hinterherlaufen. Der Entwurf des BeschDG wird noch viele Debatten und – hoffentlich – inhaltliche Auseinandersetzungen auf dem Weg der Gesetzgebung durchlaufen.

Ausblick

Zum Schluss sei es erlaubt, den Bogen zu unserer Eingangsbemerkung zu HinSchG und Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie zu ziehen.

Nach den Neuwahlen wird sich die neue Bundesregierung nicht nur mit der Wiederaufnahme von nicht erledigten Gesetzesvorhaben beschäftigen müssen, sondern auch mit der – laufenden – Umsetzung bestehender EU-Direktiven. Als ein Beispiel sei hier abschließend aus arbeitsrechtlicher Sicht noch die viel diskutierte EU Gender Pay Gap-Richtlinie zu nennen, die bis Ende Juni 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden muss.

**RIMÔN
FALKENFORT**

RIMÔN FALKENFORT
Partnerschaft von Rechtsanwälten & Steuerberatern mbB
Taunus Turm, Taunustor 1 | 60310 Frankfurt a. M.
michael.magotsch@rimonlaw.de
www.rimonlaw.de



SERVICE

VAB-Seminare 2024

Seminarthemen 2025

Schulungen des VAB

Arbeitsgruppen des VAB

Publikationen

Expertenbeirat

Wissenstransfer und Austausch auf höchstem Niveau

Im Jahr 2024 hat der Verband der Auslandsbanken in Deutschland (VAB) erneut ein vielfältiges Angebot an Seminaren bereitgestellt. Insgesamt wurden 20 Seminare organisiert, die in verschiedenen Formaten – als Online- oder Präsenz-Veranstaltungen – durchgeführt wurden.

Maßgeschneiderte Inhalte für internationale Finanzinstitute

Die VAB-Seminare sind gezielt auf die Anforderungen und Fragestellungen von in Deutschland tätigen internationalen Finanzinstituten ausgerichtet. Besonders hervorzuheben ist die hohe Qualität der Referenten, die der VAB regelmäßig gewinnen kann:

- erstklassige Experten von Aufsichts- und Steuerbehörden sowie Ministerien
- Praktiker und Fachleute aus renommierten Kanzleien, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Beratungs- und IT-Dienstleistern

Diese hochkarätigen Referenten vermitteln aktuelles und praxisrelevantes Wissen und stehen den Teilnehmern für Diskussionen und den direkten Austausch zur Verfügung. Seminarhandouts, eine durchdachte Organisation sowie eine professionelle Betreuung – sowohl online als auch vor Ort – runden das Angebot ab.

Interaktion und Austausch als Mehrwert

Die Seminare bieten nicht nur eine Plattform für Wissensvermittlung, sondern fördern auch den Dialog innerhalb der Branche:

- Aktuelle Themen, die viele Institute betreffen, werden – selbstverständlich unter Berücksichtigung von Vertraulichkeit und kartellrechtlichen Vorgaben – diskutiert.
- Teilnehmer haben die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge und kritische Anmerkungen zum geltenden regulatorischen Rahmen einzubringen, die das Team des VAB dann aufnehmen kann.

Zusätzlich ergänzen VAB-Schulungen und die informellen „Management Foren“ das Seminarangebot. Sie schaffen Raum für Gespräche zwischen Mitgliedsinstituten, externen Fachleuten und VAB-Referenten.

Themenvielfalt und gezielte Weiterbildung

Ein Schwerpunkt der Seminare liegt darauf, die Weiterbildungsanforderungen der Mitgliedsinstitute zu erfüllen – insbesondere für Mitarbeiter in besonderen Funktionen.

Zu den Seminarthemen des Jahres 2024 gehörten u. a.:

- Human Resources – Update 2024
- International Banks in Germany (in Englisch)
- The Implementation of CRD VI in Germany (in Englisch)
- Update Kapitalertragsbesteuerung
- Aktuelle Entwicklungen in der Vergütung – Überblick und Wertpapierinstitute
- Datenschutz-Update 2024

Flexibles Buchungssystem

- Tagesaktuelle Übersicht: Alle Seminare, Einladungen, Programme und Anmeldeöglichkeiten finden Sie unter [→ www.vab.de/seminare](https://www.vab.de/seminare)
- Kostenlose Platzreservierung: Reservieren Sie Ihre Teilnahme frühzeitig – unverbindlich und ohne Verpflichtung
- Automatische Benachrichtigung: Sobald die genauen Programmpunkte feststehen, erhalten Sie eine Einladung per E-Mail

Melden Sie sich zudem für den allgemeinen Seminar-Verteiler an, um regelmäßig über aktuelle Veranstaltungen informiert zu werden.

Nutzen Sie die VAB-Seminare, um Fachwissen auszubauen, Best Practices auszutauschen und von der Expertise führender Experten zu profitieren!

Seminarthemen 2025

Auch für das Jahr 2025 sind bereits wieder spannende Seminarthemen geplant:

- **Unternehmens-Compliance für Auslandsbanken – Handreichungen für Compliance und Legal**
- **DORA: Implementierung und erste Erfahrungen aus der Praxis**
- **Update Zahlungsverkehr und Instant Payments**
- **Aktuelle Entwicklungen im Meldewesen**
- **Umsatzsteuer bei Auslandsbanken**
- **Bankenaufsicht 2026**
- **The Implementation of CRD VI in Germany (auf Englisch)**
- **International Banks in Germany (auf Englisch)**

Weitere Seminare folgen.

Eine tagesaktuelle Übersicht finden Sie unter:



→ <https://www.vab.de/seminare>

Praxisorientiertes Wissen für Führungskräfte und Mitarbeiter

Im Jahr 2024 haben die Referenten des Verbandes der Auslandsbanken in Deutschland (VAB) insgesamt sechs individuelle Schulungen durchgeführt. Diese richteten sich an Einzelpersonen oder kleinere Gruppen, darunter Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Mitarbeiter der Mitgliedsinstitute.

Besonders hilfreich waren diese Schulungen in Situationen, in denen neue Mitarbeiter aus dem Ausland in deutsche Institute eingetreten sind und einen schnellen Überblick über den deutschen Finanzmarkt benötigten. Zudem wurden kompakte und praxisnahe Weiterbildungen angeboten, die stets aktuell und auf die individuellen Anforderungen der Institute zugeschnitten waren.

Themenübersicht der angebotenen Schulungen

Die Schulungen des VAB decken eine breite Palette an praxisrelevanten Themen ab. Nachfolgend finden Sie eine Auswahl:

- 1. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**
- 2. Banking in Germany**
(für Expatriates und Geschäftsleiter)
- 3. Corporate Governance Training für Geschäftsleiter**
- 4. CRR und KWG: Bankaufsicht in Deutschland**
(Teil I)
- 5. MaRisk, ICAAP und SREP: Bankaufsicht in Deutschland** (Teil II)

Basierend auf den bisherigen Erfahrungen entwickelt der VAB sein Angebot kontinuierlich weiter:

- Neue Schulungsbereiche werden ergänzt.
- Bestehende Schulungsunterlagen wurden weiter standardisiert und verbessert.

Flexibles Format und individuelle Anpassung

Die Schulungen können sowohl in deutscher als auch englischer Sprache durchgeführt werden. Je nach Bedarf finden sie als Präsenzveranstaltungen in Ihrem Hause oder online statt.

Kontakt und individuelle Angebote

Das VAB-Team steht Ihnen jederzeit für Rückfragen oder Anregungen zur Verfügung. Sollten Sie spezielle Themenwünsche haben, entwickeln wir gerne ein maßgeschneidertes Schulungsangebot für Sie.

Kontaktieren Sie uns per E-Mail:

→ verband@vab.de

Nutzen Sie die Schulungen des VAB, um sich und Ihre Mitarbeiter optimal auf die Anforderungen der Branche vorzubereiten.

Austausch für Lösungen im Finanzsektor

Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) organisiert regelmäßig Arbeitsgruppen zu einer Vielzahl von Themen sowie themenbezogene Ad-hoc-Arbeitsgruppen. Diese setzen sich aus Vertretern der Mitgliedsunternehmen des VAB zusammen. Bei Bedarf werden externe Experten mit spezifischem Fachwissen sowie Vertreter der zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden oder der Steuerverwaltung hinzugezogen. Ziel ist es, im konstruktiven Austausch komplexe regulatorische und steuerliche Fragestellungen zu analysieren, Lösungsansätze zu entwickeln und diese unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen der VAB-Mitglieder in die Entscheidungsprozesse von Politik und Verwaltung einzubringen.

Unter folgendem Link finden Sie eine Übersicht der Arbeitsgruppen und ihrer Themen und gelangen zur Anmeldung. Mit dem Passwort **AGUe-Verteiler-VAB** können Sie das Anmeldeformular ausfüllen und die für Sie relevanten Arbeitsgruppen auswählen.



→ <https://www.vab.de/anmeldung-zu-den-arbeitsgruppen-und-verteilern>

Der VAB erweitert sein Angebot an Arbeitsgruppen bedarfsgerecht, um neue Themen zeitnah aufzugreifen. Selbstverständlich stellen wir sicher, dass alle Arbeitsgruppen wettbewerbsneutral und in Übereinstimmung mit dem Kartellrecht arbeiten.

Wir laden herzlich ein, Teil dieser Plattform für den Austausch von Wissen und Erfahrung zu werden, um gemeinsam die Herausforderungen des Finanzmarktes zu gestalten.

Übersicht der bestehenden Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen im Bereich Recht

- Asset Management
- Compliance
- Datenschutz
- Global Custodians/Verwahrstellen
- Kapitalmarkt/Börse
- MaRisk
- Personal
- Recht
- Wertpapierinstitute

Arbeitsgruppen im Bereich Finanzkriminalität & Infrastruktur

- Administration, Meldewesen und Revision (AMR)
- CRS/FATCA
- Geldwäschebekämpfung
- IT- und Informationssicherheit
- Rechnungslegung
- Zahlungsverkehr

Arbeitsgruppen im Bereich Steuern

- Investmentsteuerrecht
- Lohnsteuer
- Steuern

Publikationen

VAB-Monatsinfo – Überblick zu aktuellen Entwicklungen im Bankenwesen

Zu Beginn jedes Monats informiert die „VAB-Monatsinfo“ über die neuesten Entwicklungen in den Bereichen Aufsichts- und Steuerrecht sowie Bankbetrieb und Meldewesen. Das Online-Format bietet Ihnen eine übersichtliche und intuitive Navigation, um gezielt auf die für Sie relevanten Themen zuzugreifen. Die aktuellen Ausgaben finden Sie unter: → <https://www.vab.de/gesamtuebersicht-monatsinfo>

Abonnieren Sie unsere Monatsinfo

Sie möchten regelmäßig über die neuesten Entwicklungen informiert werden? Dann melden Sie sich kostenfrei über den folgenden Link an:



→ <https://www.vab.de/anmeldung-zur-monatsinfo>

Exklusive Videokonferenz mit vertiefenden Erläuterungen

Als besonderen Service für VAB-Mitglieder bieten die verantwortlichen Referenten des Verbandes kurz nach Erscheinen der Monatsinfo eine exklusive Videokonferenz an. In diesem Format erläutern sie die Inhalte detaillierter, ordnen die Entwicklungen ein und stehen Ihnen für Fragen und Diskussionen zur Verfügung. Die Einladungen zu den Videokonferenzen erhalten VAB-Mitglieder auf Anfrage.

Compliance-Update des VAB – Effizienz und Präzision für Ihre Compliance-Abteilung

Das „**Compliance-Update**“ des Verbandes ist eine exklusive Serviceleistung für VAB-Mitglieder und steht sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung. Diese umfassende Datenbank enthält Compliance-relevante Rechtsquellen wie Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben, Richtlinien und Guidelines. Sie wird monatlich durch die Referenten des Verbandes aktualisiert und unterstützt die Compliance-Abteilungen der Mitgliedsinstitute bei der Überwachung und Umsetzung des anwendbaren Rechtsrahmens gemäß MaRisk.

Im Gegensatz zu allgemeinen Datenbanken ist das **VAB-Compliance-Update gezielt auf die spezifischen Anforderungen von internationalen Banken in Deutschland** ausgerichtet.

Damit entfällt für Anwender das zeitintensive und fehleranfällige Durchsuchen von nicht-bankspezifischen Datenquellen, die häufig von einem Überangebot irrelevanter Informationen geprägt sind. Der VAB übernimmt diese Aufgabe und stellt ausschließlich die wesentlichen und relevanten Informationen bereit, sodass Sie sich auf die eigentlichen Kernaufgaben Ihrer Compliance-Abteilung konzentrieren können. Dieses Tool hilft Ihnen, den hohen regulatorischen Anforderungen im Bankenwesen effizient und präzise gerecht zu werden.

Zusätzlich bietet der VAB in Zusammenarbeit mit der **Focus DV GmbH** eine technische Lösung, mit der die Daten direkt importiert und die weiteren Arbeitsschritte vollständig und prüfungssicher dokumentiert werden können.

Interessiert?

Für weitere Informationen oder zur Anmeldung für das VAB-Compliance-Update kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle per E-Mail unter → verband@vab.de. Nach der Eintragung in den Verteiler erhalten Sie monatlich ein Passwort, mit dem Sie Zugang zu dieser wertvollen Ressource erhalten.

Stellungnahmen des VAB – Ihre Interessen im Fokus

Die **Referenten des Verbandes der Auslandsbanken in Deutschland (VAB)** erstellen jährlich zahlreiche Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen und Verwaltungsänderungen sowohl auf EU-Ebene als auch auf Bundesebene. Dabei fließen die Meinungen und Positionen der Mitgliedsinstitute aktiv in die Ausarbeitung ein.

Zusätzlich verfasst der VAB-Stellungnahmen zu Änderungen und Anhörungen seitens der Aufsichtsbehörden und Steuerverwaltungen. Diese Dokumente spiegeln die Expertise und Interessen der Mitglieder wider und tragen dazu bei, die Perspektiven der Branche in politische und regulatorische Prozesse einzubringen.

Eine stets aktuelle und transparente Übersicht aller Stellungnahmen finden Sie im öffentlich zugänglichen Bereich auf der VAB-Website:

→ <https://www.vab.de/gesamtuebersicht-stellungnahmen>

Handbücher des VAB – Praxiswissen für die Bankenbranche

Der VAB bietet seinen Mitgliedern und extern Interessierten umfassende Fachpublikationen, die wertvolle Einblicke in komplexe regulatorische und steuerliche Themen liefern.



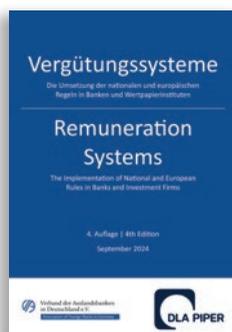
Banking Business in Germany

Im Oktober 2023 erschien die 7. Auflage des Standardwerks „Banking Business in Germany“, herausgegeben in Zusammenarbeit mit PwC. Dieser Leitfaden richtet sich an Kreditinstitute, die in Deutschland Bank- und Finanzgeschäfte betreiben oder planen.

Weitere Publikationen des VAB

Das VAB-Referententeam hat in Zusammenarbeit mit renommierten Partnern weitere Werke erstellt, die sich durch ihre Praxisnähe und Themenvielfalt auszeichnen:

- „Remote Work bei Auslandsbanken“, in Kooperation mit Deloitte, Flyer, August 2022
- „Umsatzsteuer in Auslandsbanken in Deutschland“, Erstauflage, Dezember 2022
- „Einfluss von ESG-Faktoren und ESG-Risiken auf Kreditinstitute und Wertpapierinstitute“, in Kooperation mit GSK Stockmann, Erstauflage, April 2023
- „Vergütungssysteme“, in Kooperation mit Allen & Overy, Viertaufgabe, September 2024



Für weitere Informationen oder zur Bestellung wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

Nutzen Sie alle unsere Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten – wir freuen uns auf Sie!



VAB auf LinkedIn – Aktuelle Informationen aus erster Hand

Regelmäßig informieren wir auf LinkedIn über unsere Veranstaltungen, Aktivitäten und aktuelle Themen aus der Banken- und Finanzwelt:



→ <https://de.linkedin.com/company/verband-der-auslandsbanken>



VAB auf YouTube

Mit einigen Themen, die für unsere Mitglieder und die Öffentlichkeit von Interesse sind, finden Sie uns auch auf YouTube.



→ <https://www.youtube.com/c/AssociationofForeignBanksinGermanyVAB>

VAB-Podcasts

Im **Bereich Steuern** bieten wir informative Podcasts an:

- „Tax Newsflash“: Ein kompakter Überblick zu den neuesten Entwicklungen im Steuerrecht.
- „Tax is in the Air“: Eine tiefere Auseinandersetzung mit Einzelthemen, wie z. B. Tax Compliance, ergänzt durch Praxisberichte ausgewählter externer Experten.



→ www.vab.de/podcasts-steuern

Im **Bereich Bankenregulierung** haben wir eine Serie von Podcasts von Dr. Andrea Fechner ins Leben gerufen. Frau Dr. Fechner führt Interviews mit Expertenbeirätinnen und -beiräten des VAB:



→ www.vab.de/podcasts-bankenregulierung

EXPERTENBEIRAT

Im Jahr 2024 hat der Verband sein Innovations- und Change-Programm fortgeführt, um den Verband weiter fit für die Zukunft zu machen und auf Augenhöhe mit seinen Mitgliedsinstituten sowie Politik und Aufsichtsbehörden zu agieren. Ziel ist es, die Anforderungen und Wünsche der Mitglieder noch besser zu berücksichtigen, die Kommunikation digitaler zu gestalten und interne Prozesse weiter zu optimieren.

Ein starkes Ergebnis des Programms ist der im Februar 2024 ins Leben gerufene Expertenbeirat des VAB. Mit dessen Einrichtung hat der VAB ein neues Kapitel im Community-Building aufgeschlagen. Der Beirat ist inzwischen auf über 40 Experten angewachsen, womit die Zielvorgabe für das erste Jahr deutlich übertroffen wurde. Der VAB-Expertenbeirat besteht aus 16 themenbezogenen Panels.

Die Experten, bestehend aus externen Beratern, werden auf der Website des VAB mit ihren Tätigkeitsprofilen und Fachgebieten vorgestellt. Diese Plattform ermöglicht es, externe Kompetenz und die Expertise der VAB-Mitglieder zu bündeln und den VAB-Mitgliedern den leichten Zugriff auf praxiserprobtes Expertenwissen zu ermöglichen. Den Verband stärkt der Expertenbeirat sowohl in seinen lobbyistischen Aktivitäten als auch bei der Erarbeitung fachlicher Positionen.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Website unter dem folgenden Link:



→ <https://www.vab.de/verband/expertenbeiraete>

Im Folgenden sind die Mitglieder des VAB-Expertenbeirats nach thematischen Panels aufgeführt.

Möchten Sie weitere Informationen zum VAB-Expertenbeirat? Wenden Sie sich gerne an Wolfgang Vahldiek, Stellv. Geschäftsführer, Direktor Recht und Leiter Geschäftsentwicklung: → wolfgang.vahldiek@vab.de.

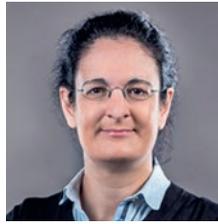
Bankenaufsicht und Governance



Dr. Alexander Behrens
A&O Shearman LLP



Dr. Andreas Dehio
Linklaters LLP



**Dr. Anna L. Izzo-
Wagner, LL.M. Eur.**
Annerton Rechtsan-
waltsgesellschaft mbH



Dr. Jens H. Kunz
Noerr Partnerschafts-
gesellschaft mbB



Alexander Kregiel
msg for banking ag

ESG – Nachhaltige Kapitalanlagen



Dr. Verena Ritter-Döring
Taylor Wessing Partner-
schaftsgesellschaft mbB



Dr. Lars Röh
lindenpartners



Woldemar Häring
White & Case LLP



**Dr. Caroline
Herkströter**
DLA Piper UK LLP



Dr. Jochen Seitz
Hogan Lovells
International LLP

Finanzmärkte und Wertpapiergeschäft

Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität



Sebastian Glaab
Annerton Rechtsan-
waltsgesellschaft mbH



Dr. Richard Reimer
Hogan Lovells
International LLP



**Dr. Julia Sophia
Habbe**
White & Case LLP



Dr. Moritz Pellmann
Freshfields PartG
mbB

Datenschutz und Investigations

HR, Arbeitsrecht und Vergütung



**Dr. Hans-Hermann
Aldenhoff**
Simmons & Simmons
LLP



Dr. Michael R. Fausel
BLUEDEX Labour Law



Dr. Lars Hinrichs
Deloitte Legal Rechts-
anwaltsgesellschaft
mbH



Dr. Hans-Peter Löw
DLA Piper UK LLP



**Michael Magotsch,
LL.M. (Georgetown)**
RIMÓN FALKENFORT

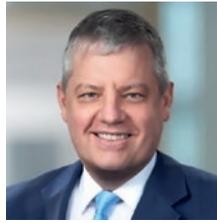
Internationales Steuerrecht



Marc Roth-Lebeau
EY Tax GmbH Steuer-
beratungsgesellschaft



**Professor Dr. Vassil
Tcherveniachki**
Flick Gocke
Schaumburg



Dr. Jann Jetter
Morgan, Lewis &
Bockius LLP



Dr. Steffen Neumann
WTS GmbH

Kapitalertragsteuer



Dr. Sebastian Adam
Hengerler Mueller
Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB



Florian Lechner
A&O Shearman



Dr. Mathias Link, LL.M.
(Columbia Univ.)
PricewaterhouseCoopers
GmbH WPG



Tobias Michaelis
WTS GmbH

Kredit, Syndizierungen und Zweitmärkte



Dr. Simon G. Grieser
Deloitte Legal Rechtsan-
walts-gesellschaft mbH



Dr. Martin Heuber
Mayer Brown LLP



Dr. Markus Adick
ADICK LINKE Rechts-
anwälte PartG mbB



Dr. Marcus Geuenich
Ernst & Young Law
GmbH



Martin SeEVERS
ADVANT Beiten

Tax Compliance und Steuerstrafrecht

Umsatzsteuer



Benjamin Bergau
Grant Thornton
Wirtschaftsprüfung-
gesellschaft AG



Nils Bleckmann
WTS GmbH



Sebastian Kratz
EY Tax GmbH Steuer-
beratungsgesellschaft



**Dr. Tanja Walter-
Yadegardjam**
Freshfields PartG mbB

Verrechnungspreise



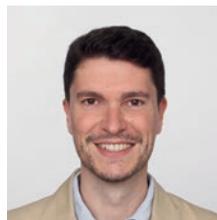
Dr. Ulf Andresen
DLA Piper UK LLP



Dr. Christian Engelen
Flick Gocke
Schaumburg



Andreas Persch
EY Tax GmbH Steuer-
beratungsgesellschaft



Dr. Tobias Bauerfeind
Ashurst LLP



Dr. Hendrik Pielka
Waldeck Rechts-
anwälte PartmbB

Wertpapierinstitute und Marktintegrität

Zahlungsdienste und Zahlungsverkehr



Christian Bruck
BearingPoint GmbH



Dr. Mario Reichel
PPI AG

VAB-INNOVATIONSPROGRAMM

Fortschritt für Mitglieder, Politik und Aufsicht

Als weiteres Ergebnis des Innovationsprogramms konnte neben dem VAB-Expertenbeirat noch im Jahr 2024 erstmals ein professionelles CRM-System eingeführt werden. Dieses wird nach einer Einarbeitungsphase Anfang 2025 der Geschäftsstelle des Verbandes eine noch bessere Mitgliederbetreuung ermöglichen.

Darüber hinaus hat das Team im Jahr 2024 zusammen mit Anbietern von Networking-Plattformen für Verbände an den Voraussetzungen und dem funktionalen Design eines eigenen digitalen Mitgliedernetzwerks gearbeitet. Dieses soll die bisherigen elektronischen und schriftlichen Kommunika-

tionswege mittelfristig in eine digitale Umgebung für Mitglieder und Nicht-Mitglieder überführen. Die weitere Arbeit an diesem Projekt wird die Mitglieder einbeziehen, um deren Bedürfnisse und Möglichkeiten zur Teilnahme an einem digitalen Netzwerk zu berücksichtigen.

Wir laden unsere Mitglieder herzlich ein, Ideen und Anregungen einzubringen, um die Entwicklung des VAB aktiv mitzugestalten. Gemeinsam schaffen wir Mehrwert für die Banklandschaft in Deutschland.

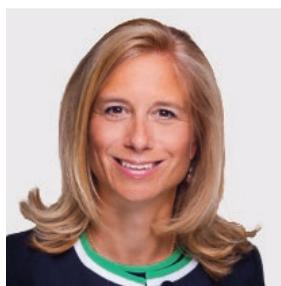
VORSTAND

Übersicht der Mitglieder des VAB-Vorstandes, die am 13. Juni 2024 anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt wurden.



Tobias Vogel
Vorstandsvorsitzender

Vorstandsvorsitzender und
Leiter Wealth Management
Europe, UBS Europe SE



Dr. Jana Währisch
Stellv. Vorsitzende

Chief Financial Officer,
Morgan Stanley Europe SE



Guido H. Zoeller
Stellv. Vorsitzender

Mitglied des General
Management Committee, Paris,
und Group Country Head
Deutschland & Österreich,
Société Générale S.A.



Frank Schönherr
Schatzmeister

Group Senior Country
Officer Germany,
Crédit Agricole Corporate and
Investmentbank Deutschland



Jürgen Baudisch
CEO & Country Head,
SEB Germany
SEB AB Frankfurt Branch



Dr. Niklas Dieterich
Vorstandsmitglied, COO, CFO,
SMBC Bank EU AG



Dr. Carsten Esbach
Chief Operating Officer
Germany & Austria,
BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland



Thomas Falk
Mitglied des Vorstands,
Bank Julius Bär
Deutschland AG



Stefan Hafke
Citi Country Officer & Head
Banking Germany/Austria,
Citigroup Global Markets
Europe AG



Eddy Henning
Mitglied des Vorstands/
Head of Wholesale Banking,
ING DiBa AG



Michael Holmes
Vorstandsmitglied
für Finanzen,
Goldman Sachs
Bank Europe SE



Jessica Kaffrén
Managing Director,
Head of Outsourcing,
Operations and Technology,
J.P. Morgan SE



Christopher F. Porter
Geschäftsleiter,
The Bank of New York Mellon –
Frankfurt Branch



Peter Rosenberger
Geschäftsleiter,
China Construction Bank
Corporation, Niederlassung
Frankfurt



Nicolo Salsano
CEO, Vorsitzender des
Vorstands,
Standard Chartered
Bank AG



Gamze Yalçın
Vorsitzende des Vorstands,
İşbank AG

TEAM DER VAB- GESCHÄFTSSTELLE



Dr. Andreas Prechtel
Geschäftsführer
→ andreas.prechtel@vab.de



Wolfgang Vahldiek
Stellv. Geschäftsführer
Direktor Recht, Leiter
Geschäftsentwicklung
→ wolfgang.vahldiek@vab.de



Markus Erb
Prokurist, Direktor Steuern
und Betriebswirtschaft
→ markus.erb@vab.de



Andreas Kastl
Direktor Finanzkriminalitäts-
bekämpfung und Bank-
infrastruktur
→ andreas.kastl@vab.de



Nina Weidinger
Abteilungsleiterin Recht
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)
→ nina.weidinger@vab.de



Dr. Leonie Dietrich
Referentin Recht
→ leonie.dietrich@vab.de



Sebastian Emmel-Müller
Referent Recht
→ sebastian.emmel-mueller@vab.de



Melanie Centner-Wappler
Leiterin Personal und IT
Managerin Innovations-
prozesse
→ melanie.centner-wappler@vab.de



Iris Meurers
Leiterin
Geschäftsführungsbüro
→ iris.meurers@vab.de



Fidan Capar
Fachassistentin
Steuern und Finanzen
→ fidan.capar@vab.de



Julia Balzer
Fachassistentin
Mitglieder und Marketing
→ julia.balzer@vab.de



Christine Ohlig
Managerin
Veranstaltungen
und Publikationen
→ christine.ohlig@vab.de

KUNST IM JAHRBUCH



Color creates atmosphere

„Meine Bilder erzählen bewusst keine ‚Story‘ im klassischen Sinn, sondern versetzen den Betrachter in ein Farbspektrum, das auf ihn positiv einwirkt.“

Jochen Cerny

Wir danken Jochen Cerny für die Bereitstellung seiner Werke innerhalb des Jahrbuchs.

Diese wurden mit seiner freundlichen Zustimmung farblich abgewandelt und in Ausschnitten abgebildet, so dass insgesamt eine harmonische visuelle Sprache korrespondierend zum Corporate Design des Verbandes der Auslandsbanken in Deutschland e.V. entstand.

Farbe schafft Atmosphäre

Cernys Fotokunst hebt sich bewusst von der klassischen Fotografie ab. Sie basiert auf der Aufnahme von Objekten aus verschiedenen Blickwinkeln mit anschließender digitaler Bearbeitung. Bei der von ihm entwickelten „CMPB-Technik“, Color Manipulation with Pixel-sort and Blur Effect, bleibt die Essenz des Objekts erhalten, doch die Farben schaffen eine neue Realität. In seinen Kompositionen arbeitet Cerny mit Überlagerungen und nutzt dabei entstehende Artefakte und andere Merkmale digitaler Bilder bewusst als Stilelement. Seine Werke erzählen keine konventionellen Geschichten, sie wirken über die kreierte Atmosphäre.

Über den Künstler

Jochen Cerny, geboren in Düsseldorf, entdeckte früh seine Leidenschaft für Fotografie. Inspiriert von seiner Großmutter, einer passionierten Amateurfotografin, und seinem Vater, der als Marketing Consultant mit renommierten Werbefotografen arbeitete. Cerny studierte zunächst Rechtswissenschaft, dann folgte eine Karriere als Investment Banker in New York, London und Frankfurt am Main.

Die Kunst rückte in den Hintergrund, bis ein Wiedersehen mit seinem Jugendfreund Andreas Gursky, der international zu den bedeutendsten Fotokünstlern zählt, seine Faszination für die Fotografie neu entfachte. Gurskys Anerkennung gab den entscheidenden Impuls: Cerny professionalisierte seine Leidenschaft, entwickelte eine eigene künstlerische Richtung.



Jochen Cerny
Fine Art Photography,
CMPB-Technik
www.cerny-photography.com

IMPRESSUM



Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.

Association of Foreign Banks in Germany

Weißfrauenstr. 12-16
60311 Frankfurt am Main
Deutschland
Tel. +49 69 975850 0
Fax +49 69 975850 10
verband@vab.de
www.vab.de

 youtube.com/c/AssociationofForeign-BanksinGermanyVAB

 de.linkedin.com/company/verband-der-auslandsbanken

 www.vab.de/podcasts-steuern

www.vab.de/podcasts-bankenregulierung



Redaktionsschluss

01.01.2025



Konzept und Umsetzung

SERENDIPITY Creative Consultancy GmbH
www.serendipity.team

Bildnachweis

Jochen Cerny
Christof Jakob
Alexandra Lechner
iStock by Getty Images

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG



DEUTSCH

